

Entwurf (Stand 27.01.12)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAUwS)¹⁾²⁾ vom ... [Datum der Ausfertigung]

Auf Grund des § 23 Absatz 1 Nummer 5 bis 8, 10 und 11 und Absatz 2 in Verbindung mit § 62 Absatz 4 Nummer 1 bis 4 und § 63 Absatz 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 67 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise

Inhaltsübersicht

Kapitel 1 Anwendungsbereich; Begriffsbestimmungen

- § 1 Zweck; Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Kapitel 2 Einstufung von Stoffen und Gemischen

Abschnitt 1 Grundsätze

- § 3 Grundsätze

Abschnitt 2 Einstufung und Dokumentation der Einstufung von Stoffen; Entscheidung über die Einstufung

- § 4 Selbsteinstufung von Stoffen; Ausnahmen; Dokumentation der Selbsteinstufung
- § 5 Überprüfung der Selbsteinstufung von Stoffen
- § 6 Entscheidung über die Einstufung; Veröffentlichung im Bundesanzeiger
- § 7 Änderung bestehender Einstufungen; Mitteilungspflicht

Abschnitt 3 Einstufung und Dokumentation der Einstufung von Gemischen; Überprüfung der Einstufung

- § 8 Selbsteinstufung von flüssigen oder gasförmigen Gemischen; Dokumentation der Selbsteinstufung

¹ Diese Verordnung dient der Umsetzung der

- Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/31/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 114) geändert worden ist,
- Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36)
- Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 279/2009 (ABl. L 93 vom 7.4.2009, S. 11, L 271 vom 16.10.2007, S. 18, L 93 vom 4.4.2008, S. 28, L 33 vom 3.2.2009, S. 49) geändert worden ist.

² Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/96/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 81) geändert worden ist, sind beachtet worden.

- § 9 Überprüfung der Selbsteinstufung von flüssigen oder gasförmigen Gemischen; Änderung der Selbsteinstufung
 - § 10 Abweichende Einstufung fester Gemische
- Abschnitt 4 Kommission zur Bewertung wassergefährdender Stoffe
- § 11 Kommission zur Bewertung wassergefährdender Stoffe

Kapitel 3 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 12 Einschränkung des Geltungsbereichs dieses Kapitels
- § 13 Bestimmung und Abgrenzung von Anlagen
- § 14 Technische Regeln

Abschnitt 2 Allgemeine Anforderungen an Anlagen

- § 15 Grundsatzanforderungen
- § 16 Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe
- § 17 Anforderungen an die Entwässerung der Rückhalteeinrichtung
- § 18 Anforderungen bei der Nutzung von Abwasseranlagen als Auffangvorrichtung
- § 19 Rückhaltung bei Brandereignissen
- § 20 Rohrleitungen
- § 21 Anforderungen an das Befüllen und Entleeren
- § 22 Pflichten bei Betriebsstörungen; Instandsetzung
- § 23 Abweichende Anforderungen

Abschnitt 3: Besondere Anforderungen an die Rückhaltung bei bestimmten Anlagen

- § 24 Vorrang der Regelungen des Abschnitts 3
- § 25 Besondere Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit festen wassergefährdenden Stoffen
- § 26 Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern von Haushaltsabfällen und Bioabfällen im privaten Bereich und festen gewerblichen Abfällen in kleinen Mengen
- § 27 Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen fester Stoffe, denen flüssige wassergefährdende Stoffe anhaften
- § 28 Besondere Anforderungen an Umschlagsflächen sowie an Anlagen zum Umschlagen fester wassergefährdender Stoffe
- § 29 Besondere Anforderungen an Anlagen zum Umschlagen im intermodalen Verkehr
- § 30 Besondere Anforderungen an das Laden und Löschen von Schiffen sowie das Betanken von Wasserfahrzeugen
- § 31 Besondere Anforderungen an die Fass- und Gebindelager
- § 32 Besondere Anforderungen an Abfüllflächen, die zu Heizölverbraucheranlagen gehören
- § 33 Besondere Anforderungen an Abfüllflächen von bestimmten Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden flüssiger wassergefährdender Stoffe
- § 34 Besondere Anforderungen an bestimmte Anlagen im Bereich der Energieversorgung und in Einrichtungen des Wasserbaus

- § 35 Besondere Anforderungen an Erdwärmesonden und –kollektoren, Solarkollektoren und Kälteanlagen
- § 36 Besondere Anforderungen an unterirdische Ölkabel- und Massekabelanlagen
- § 37 Besondere Anforderungen für Biogasanlagen mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft
- § 38 Besondere Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit gasförmigen wassergefährdenden Stoffen

Abschnitt 4 Anforderungen an Anlagen in Abhängigkeit von ihren Gefährdungsstufen

- § 39 Gefährdungsstufen von Anlagen
- § 40 Anzeigepflicht
- § 41 Ausnahmen von der Erfordernis der Eignungsfeststellung
- § 42 Antragsunterlagen für die Eignungsfeststellung
- § 43 Anlagendokumentation
- § 44 Betriebsanweisung; Merkblatt
- § 45 Fachbetriebspflicht
- § 46 Überwachungs- und Prüfpflichten
- § 47 Prüfung durch Sachverständige
- § 48 Beseitigung von Mängeln

Abschnitt 5 Anforderungen an Anlagen in Schutzgebieten und Überschwemmungsgebieten

- § 49 Anforderungen an Anlagen in Schutzgebieten
- § 50 Anforderungen an Anlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten
- § 51 Abstand zu Trinkwasserbrunnen, Quellen und oberirdischen Gewässern

Kapitel 4 Sachverständigenorganisationen und Sachverständige; Güte- und Überwachungsgemeinschaften und Fachprüfer; Fachbetriebe

- § 52 Anerkennung von Sachverständigenorganisationen
- § 53 Bestellung von Sachverständigen
- § 54 Widerruf und Erlöschen der Anerkennung; Erlöschen der Bestellung von Sachverständigen
- § 55 Pflichten von Sachverständigenorganisationen
- § 56 Pflichten der bestellten Sachverständigen
- § 57 Anerkennung von Güte- und Überwachungsgemeinschaften
- § 58 Bestellung von Fachprüfern
- § 59 Widerruf und Erlöschen der Anerkennung; Erlöschen der Bestellung von Fachprüfern
- § 60 Interne Pflichten von Güte- und Überwachungsgemeinschaften und Fachprüfern
- § 61 Pflichten der Sachverständigenorganisationen und der Güte- und Überwachungsgemeinschaften im Hinblick auf Fachbetriebe
- § 62 Fachbetriebe; Zertifizierung von Fachbetrieben
- § 63 Pflichten der Fachbetriebe
- § 64 Nachweis der Fachbetriebseigenschaft

Kapitel 5 Schlussvorschriften

- § 65 Ordnungswidrigkeiten

- § 66 Bestehende Einstufungen von Stoffen und Gemischen
- § 67 Bestehende Anlagen
- § 68 Einbau von Leichtflüssigkeitsabscheidern
- § 69 Übergangsbestimmung für Fachbetriebe, Sachverständigenorganisationen und bestellte Personen
- § 70 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Anhang 1 Einstufung von Stoffen und Gemischen als nicht wassergefährdend, allgemein wassergefährdend und in Wassergefährdungsklassen

Anhang 2 Dokumentation der Einstufung von Stoffen und Gemischen

Anhang 3a Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Betrieb von Heizölverbraucheranlagen

Anhang 3b Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Anhang 4 Prüfzeitpunkte und -intervalle für Anlagen außerhalb von Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten

Anhang 5 Prüfzeitpunkte und -intervalle für Anlagen in Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten

Anhang 6 Anforderungen an JGS-Anlagen

Kapitel 1 Anwendungsbereich; Begriffsbestimmungen

§ 1 Zweck; Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung dient dem Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften durch Freisetzungen von wassergefährdenden Stoffen aus Anlagen zum Umgang mit diesen Stoffen.

(2) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf

1. den Umgang mit nicht wassergefährdenden Stoffe, die vom Umweltbundesamt im Bundesanzeiger veröffentlicht wurden,
2. nicht ortsfeste und nicht ortsfest benutzte Anlagen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sowie
3. Untergrundspeicher nach § 4 Absatz 9 des Bundesberggesetzes.

(3) Diese Verordnung findet auch keine Anwendung auf oberirdische Anlagen mit einem Volumen von nicht mehr als 0,22 Kubikmeter bei flüssigen Stoffen oder einer Masse von nicht mehr als 0,2 Tonnen bei gasförmigen und festen Stoffen außerhalb von Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten. § 62 Absatz 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes bleibt unberührt. Anlagen nach Satz 1 bedürfen keiner Eignungsfeststellung nach § 63 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Für diese Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. wassergefährdende Stoffe sind geeignet, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen; unter wassergefährdende Stoffe fallen feste, flüssige und gasförmige Stoffe und Gemische;
2. ein Stoff ist ein chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren, einschließlich der zur Wahrung seiner Stabilität notwendigen Zusatzstoffe und der durch das angewandte Verfahren bedingten Verunreinigungen, aber mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die von dem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität und ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können;
3. ein Gemisch besteht aus zwei oder mehreren Stoffen;
4. gasförmig sind Stoffe und Gemische, die
 - a) bei einer Temperatur von 50 Grad Celsius einen Dampfdruck von mehr als 300 Kilopascal (3 bar) haben oder
 - b) bei einer Temperatur von 20 Grad Celsius und dem Standarddruck von 101,3 Kilopascal vollständig gasförmig sind;
5. flüssig sind Stoffe und Gemische,
 - a) die bei einer Temperatur von 50 Grad Celsius einen Dampfdruck von weniger als 300 Kilopascal (3 bar) haben,
 - b) die bei einer Temperatur von 20 Grad Celsius und einem Standarddruck von 101,3 Kilopascal nicht vollständig gasförmig sind und

- c) die einen Schmelzpunkt oder Schmelzbeginn bei einer Temperatur von 20 Grad Celsius oder weniger bei einem Standarddruck von 101,3 Kilopascal haben;
6. fest sind Stoffe und Gemische, die nicht gasförmig oder flüssig sind;
 7. Gärsubstrate landwirtschaftlicher Herkunft zur Gewinnung von Biogas sind
 - a) pflanzliche Biomassen aus landwirtschaftlicher Grundproduktion,
 - b) Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, die in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben oder im Rahmen der Landschaftspflege anfallen, sofern sie zwischenzeitlich nicht anderes genutzt worden sind,
 - c) Rückstände der mechanischen Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte, wie Obst-, Getreide- und Kartoffelschlempen sowie pflanzliche Rückstände aus der Herstellung von Getränken,
 - d) Silagesickersaft sowie
 - e) tierische Ausscheidungen wie Jauche, Gülle, Festmist, Geflügelkot;
 8. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagen) sind selbständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Einheiten, in denen wassergefährdende Stoffe gelagert, abgefüllt, umgeschlagen, hergestellt, behandelt oder im Bereich der gewerblichen Wirtschaft oder im Bereich öffentlicher Einrichtungen verwendet werden; zu ihnen zählen auch Rohrleitungsanlagen nach § 62 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes; als ortsfest oder ortsfest benutzt gelten Einheiten, wenn sie länger als ein halbes Jahr an einem Ort zu einem bestimmten betrieblichen Zweck betrieben werden; Anlagen können aus mehreren Anlagenteilen bestehen;
 9. Lageranlagen sind auch Flächen einschließlich ihrer Einrichtungen, die dem Lagern oder regelmäßigem Abstellen von wassergefährdenden Stoffen in Transportbehältern oder Verpackungen dienen;
 10. Fass- und Gebindelager sind Lageranlagen für ortsbewegliche Behälter und Verpackungen, deren Einzelvolumen 1,25 Kubikmeter nicht überschreitet;
 11. Heizölverbraucheranlagen sind Lager- und Verwendungsanlagen, die
 - a) dem Beheizen oder Kühlen von Wohn-, Geschäfts- und sonstigen Arbeitsräumen oder dem Erwärmen von Wasser dienen,
 - b) deren Jahresverbrauch an Heizöl EL, flüssigen Triglyceriden oder flüssigen Fettsäuremethylestern 100 Kubikmeter nicht übersteigt und
 - c) deren Behälter jährlich höchstens viermal befüllt werden;
 Notstromanlagen stehen Heizölverbraucheranlagen gleich;
 12. Eigenverbrauchstankstellen sind Lager- und Abfüllanlagen,
 - a) die für die Öffentlichkeit nicht zugänglich sind,
 - b) die dafür bestimmt sind, Fahrzeuge und Geräte, die für den zugehörigen Betrieb genutzt werden, mit Kraftstoffen zu versorgen,
 - c) deren Jahresabgabe 100 Kubikmeter nicht übersteigt und
 - d) die nur vom Betreiber oder den von ihm bestimmten und unterwiesenen Personen bedient werden;
 13. Jauche-, Gülle und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) sind Anlagen zum Lagern oder Abfüllen ausschließlich von
 - a) Wirtschaftsdünger, insbesondere Gülle oder Festmist, im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 2 bis 4 des Düngegesetzes,
 - b) Jauche im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 5 des Düngegesetzes,

- c) tierischen Ausscheidungen nicht landwirtschaftlicher Herkunft, auch in Mischung mit Einstreu oder in verarbeiteter Form,
 - c) Flüssigkeiten, die während der Herstellung oder Lagerung von Gärfutter durch Zellaufschluss oder Pressdruck anfallen und die überwiegend aus einem Gemisch aus Wasser, Zellsaft, organischen Säuren und Mikroorganismen sowie etwaigem Niederschlagswasser bestehen (Silagesickersaft), oder
 - d) Silage oder Siliergut, soweit hierbei Silagesickersaft anfallen kann;
14. Biogasanlagen umfassen
- a) Anlagen zur Lagerung von Gärsubstraten,
 - b) Anlagen zum Herstellen von Biogas, insbesondere Vorlagebehälter, Fermenter, Kondensatbehälter und Nachgärer,
 - c) Anlagen zur Lagerung der Gärreste sowie
 - d) zu den Anlagen nach Buchstaben a) bis c) gehörige Abfüllanlagen;
15. unterirdische Anlagen sind Anlagen, bei denen zumindest ein Anlagenteil unterirdisch ist; unterirdisch sind Anlagenteile,
- a) die vollständig oder teilweise im Erdreich eingebettet sind, oder
 - b) die nicht vollständig einsehbar in Bauteilen, die unmittelbar mit dem Erdreich in Berührung stehen, eingebettet sind;
- alle anderen Anlagen sind oberirdisch; oberirdisch sind insbesondere auch Anlagen, deren Rückhalteeinrichtungen teilweise im Erdreich eingebettet sind, sowie Behälter, die mit ihren flachen Böden vollflächig oder mit Stützkonstruktionen auf dem Untergrund aufgestellt sind;
16. Rückhalteeinrichtungen sind Anlagenteile zur Rückhaltung von wassergefährdenden Stoffen, die aus undicht gewordenen Anlagenteilen, die bestimmungsgemäß wassergefährdende Stoffe umschließen, austreten; dazu zählen insbesondere Auffangräume, Auffangwannen, Auffangtassen, Auffangvorrichtungen, Rohrleitungen, Schutzrohre, Behälter oder Flächen, in denen Stoffe zurückgehalten oder auf denen Stoffe abgeleitet werden;
17. doppelwandige Anlagen sind Anlagen, die aus zwei unabhängigen Wänden bestehen, deren Zwischenraum als Überwachungsraum ausgestaltet ist, der mit einem Leckanzeigesystem ausgestattet ist, das ein Undichtwerden der inneren und der äußeren Wand anzeigt;
18. Abfüll- oder Umschlagsflächen sind Teile einer Anlage, die beim Abfüllen oder Umschlagen im Falle einer Betriebsstörung mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagt werden können zuzüglich der Ablauf- und Stauplächen sowie der Abtrennung von anderen Flächen;
19. Rohrleitungen sind feste oder flexible Leitungen zum Befördern wassergefährdender Stoffe einschließlich ihrer Formstücke, Armaturen, Förderaggregate, Flansche und Dichtmittel;
20. Lagern ist das Vorhalten von wassergefährdenden Stoffen zur weiteren Nutzung, Abgabe oder Entsorgung;
21. Abfüllen ist das Befüllen von Behältern oder Verpackungen mit wassergefährdenden Stoffen;
22. Umschlagen ist das Laden und Löschen von Schiffen, das Umladen von wassergefährdenden Stoffen in Behältern oder Verpackungen von einem Transportmittel auf

- ein anderes sowie das Be- und Entladen von Transportmitteln mit wassergefährdenden Stoffen in Behältern oder Verpackungen;
23. Herstellen ist das Erzeugen und Gewinnen von wassergefährdenden Stoffen;
 24. Behandeln ist das Einwirken auf wassergefährdende Stoffe, um deren Eigenschaften zu verändern;
 25. Verwenden ist das Anwenden, Gebrauchen und Verbrauchen von wassergefährdenden Stoffen unter Ausnutzung ihrer Eigenschaften;
 26. Errichten ist das Aufstellen, Einbauen oder Einfügen von Anlagen und Anlagenteilen;
 27. Instandhalten ist das Aufrechterhalten des ordnungsgemäßen Zustands einer Anlage, Instandsetzen ist das Wiederherstellen dieses Zustands;
 28. Stilllegen ist die dauerhafte Außerbetriebnahme einer Anlage;
 29. wesentliche Änderungen einer Anlage sind sicherheitsrelevante Maßnahmen, die für die Einhaltung der Anforderungen an die Beschaffenheit oder den Betrieb der Anlage nach § 14 bedeutsam sind; wesentliche Änderungen sind auch Veränderungen der Gefährdungsstufe nach § 35;
 30. Schutzgebiete sind
 - a) Wasserschutzgebiete nach § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes;
 - b) Gebiete, für die eine vorläufige Anordnung nach § 52 Absatz 2 in Verbindung mit § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes erlassen worden ist, und
 - c) Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes;
 ist die weitere Zone eines Schutzgebietes unterteilt, so gilt als Schutzgebiet nur deren innerer Bereich; sind Zonen zum Schutz gegen qualitative und quantitative Beeinträchtigungen unterschiedlich abgegrenzt, gelten die Abgrenzungen zum Schutz gegen qualitative Beeinträchtigungen;
 31. Sachverständige sind von nach § 52 anerkannten Sachverständigenorganisationen bestellte Personen, die berechtigt sind, Anlagen zu prüfen und zu begutachten.

Kapitel 2 Einstufung von Stoffen und Gemischen

Abschnitt 1

Grundsätze

§ 3 Grundsätze

(1) Nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Kapitels werden Stoffe und Gemische, mit denen in Anlagen umgegangen wird, als allgemein wassergefährdend bestimmt oder entsprechend ihrer Gefährlichkeit als nicht wassergefährdend oder in eine der folgenden Wassergefährdungsklassen (WGK) eingestuft:

- WGK 1: schwach wassergefährdend,
- WGK 2: deutlich wassergefährdend,
- WGK 3: stark wassergefährdend.

(2) Folgende Stoffe und Gemische gelten als allgemein wassergefährdend und werden nicht in Wassergefährdungsklassen eingestuft:

1. Wirtschaftsdünger, insbesondere Gülle oder Festmist im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 2 bis 4 des Düngegesetzes,
2. Jauche im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 5 des Düngegesetzes,
3. tierische Ausscheidungen nicht landwirtschaftlicher Herkunft, auch in Mischung mit Einstreu oder in verarbeiteter Form,
4. Silagesickersaft,
5. Silage oder Siliergut, bei denen Silagesickersaft anfallen kann,
6. Gärsubstrate landwirtschaftlicher Herkunft zur Gewinnung von Biogas, sowie die bei der Vergärung anfallenden flüssigen und festen Gärreste,
7. aufschwimmende flüssige Stoffe, die vom Umweltbundesamt im Bundesanzeiger veröffentlicht wurden, sowie
8. feste Gemische.

(3) Stoffe und Gemische, die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, dass sie von Menschen als Lebensmittel aufgenommen werden und Stoffe und Gemische, die zur oralen Tierfütterung bestimmt sind mit Ausnahme von Siliergut und Silage gelten als nicht wassergefährdend, es sei denn, das Umweltbundesamt hat eine Einstufung in eine Wassergefährdungsklasse im Bundesanzeiger veröffentlicht.

(4) Solange Stoffe und Gemische nicht nach Maßgabe dieses Kapitels oder nach § 66 eingestuft sind, gelten sie als stark wassergefährdend. Dies gilt nicht für Stoffe und Gemische, die unter Absatz 2 fallen.

Abschnitt 2

Einstufung und Dokumentation der Einstufung von Stoffen; Entscheidung über die Einstufung

§ 4 Selbsteinstufung von Stoffen; Ausnahmen; Dokumentation der Selbsteinstufung

(1) Beabsichtigt ein Betreiber, in einer Anlage mit einem Stoff umzugehen, hat er diesen nach Maßgabe der Kriterien von Anhang 1 als nicht wassergefährdend oder in eine Wassergefährdungsklasse nach § 3 Absatz 1 einzustufen (Selbsteinstufung). Er kann abweichend von Satz 1 einen Stoff unabhängig von den Eigenschaften als stark wassergefährdend betrachten.

(2) Die Verpflichtung zur Selbsteinstufung nach Absatz 1 gilt nicht für Stoffe nach § 3 Absatz 2 und 3 sowie für Stoffe, deren Einstufung bereits nach § 6 Absatz 3 oder § 66 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden ist. Keine Verpflichtung zur Selbsteinstufung besteht auch für alle Stoffe, die zu einer Stoffgruppe gehören, deren Einstufung im Bundesanzeiger veröffentlicht worden ist.

(3) Der Betreiber hat die Selbsteinstufung eines Stoffes nach Maßgabe von Anhang 2 zu dokumentieren und diese Dokumentation dem Umweltbundesamt auf schriftlichem oder elektronischem Weg vorzulegen.

(4) Ist der Betreiber der Auffassung, dass die Einstufung eines Stoffes nach Maßgabe des Anhangs 1 die Wassergefährdung unzureichend abbildet, kann er dem Umweltbundesamt eine abweichende Einstufung vorschlagen. Dem Vorschlag sind zusätzlich zu der Dokumentation nach Absatz 3 alle für die Beurteilung der abweichenden Einstufung notwendigen Unterlagen beizufügen.

§ 5 Überprüfung der Selbsteinstufung von Stoffen

(1) Das Umweltbundesamt überprüft die nach § 4 Absatz 3 und 4 dokumentierten Angaben zur Selbsteinstufung von Stoffen auf ihre Vollständigkeit und Plausibilität. Das Umweltbundesamt kann den Betreiber verpflichten, fehlende oder nicht plausible Angaben zu ergänzen oder zu berichtigen.

(2) Zur Sicherung der Qualität der Selbsteinstufungen von Stoffen überprüft das Umweltbundesamt stichprobenartig Dokumentationen. Hierbei werden die nach § 4 Absatz 3 und 4 dokumentierten Angaben anhand von Prüfberichten, Literatur und anderen geeigneten Unterlagen überprüft. Zum Zwecke der Überprüfung kann das Umweltbundesamt den Betreiber verpflichten, die nach § 4 Absatz 3 und 4 dokumentierten Angaben anhand vorhandener und ihm zugänglicher Unterlagen zu belegen.

(3) Das Umweltbundesamt entscheidet über eine Zusammenfassung von Stoffen in Stoffgruppen.

§ 6 Entscheidung über die Einstufung; Veröffentlichung im Bundesanzeiger

(1) Das Umweltbundesamt trifft aufgrund der folgenden Informationen eine Entscheidung über die Einstufung von Stoffen und Stoffgruppen:

1. Ergebnisse der Überprüfungen nach § 5 Absatz 1 und 2,
2. eigener Erkenntnisse oder Bewertungen insbesondere zur Toxizität, zur Mobilität eines Stoffes im Boden, zur Grundwassergängigkeit oder zur Anreicherung im Sediment sowie
3. vorliegender Stellungnahmen der Kommission zur Bewertung wassergefährdender Stoffe.

(2) Das Umweltbundesamt gibt die Entscheidung nach Absatz 1 dem Betreiber in schriftlicher Form bekannt.

(3) Das Umweltbundesamt veröffentlicht die Entscheidungen nach Absatz 1 im Bundesanzeiger und im Internet.

§ 7 Änderung bestehender Einstufungen; Mitteilungspflicht

(1) Liegen dem Umweltbundesamt Informationen vor, die eine Änderung der Einstufung nach § 6 Absatz 1 notwendig machen können, nimmt es eine Neubewertung und erforderlichenfalls eine Änderung der Einstufung vor und veröffentlicht diese im Bundesanzeiger und im Internet.

(2) Liegen dem Betreiber Informationen vor, die zu einer Änderung der veröffentlichten Einstufung eines Stoffes führen können, muss er diese Informationen unverzüglich schriftlich oder auf elektronischem Weg dem Umweltbundesamt mitteilen.

Abschnitt 3

Einstufung und Dokumentation der Einstufung von Gemischen; Überprüfung der Einstufung

§ 8 Selbsteinstufung von flüssigen oder gasförmigen Gemischen; Dokumentation der Selbsteinstufung

(1) Beabsichtigt ein Betreiber, in einer Anlage mit einem flüssigen oder gasförmigen Gemisch umzugehen, hat er dieses nach Maßgabe der Kriterien von Anhang 1 als nicht wassergefährdend oder in eine Wassergefährdungsklasse nach § 3 Absatz 1 einzustufen. Er kann abweichend von Satz 1 ein Gemisch unabhängig von den Eigenschaften als stark wassergefährdend betrachten.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die unter § 3 Absatz 2 und 3 genannten Gemische, für Gemische deren Einstufung nach § 66 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde, sowie für Gemische, für die bereits eine Dokumentation nach Absatz 3 erstellt worden ist.

(3) Der Betreiber hat die Selbsteinstufung eines Gemisches nach Absatz 1 nach Maßgabe von Anhang 2 zu dokumentieren und diese Dokumentation der zuständigen Behörde im Rahmen der Zulassung sowie auf Verlangen der Behörde im Rahmen der Überwachung der Anlage vorzulegen.

(4) Sofern der Betreiber zur Wahrung von Betriebsgeheimnissen die Rezeptur eines Gemisches nicht bekanntgeben will, kann er anstelle der Vorlage der Dokumentation nach Absatz 3 der zuständigen Behörde Einblick in die von ihm vorgenommene Selbsteinstufung gewähren. Die zuständige Behörde dokumentiert die Nachvollziehbarkeit der Einstufung.

§ 9 Überprüfung der Selbsteinstufung von flüssigen oder gasförmigen Gemischen; Änderung der Selbsteinstufung

(1) Die zuständige Behörde kann die Selbsteinstufungen von Gemischen nach § 8 Absatz 1 sowie die nach § 8 Absatz 3 dokumentierten Angaben überprüfen. Die zuständige Behörde kann den Betreiber verpflichten, fehlende oder nicht plausible Angaben zu ergänzen oder zu berichtigen. Sie kann die Gemische abweichend von der Selbsteinstufung nach § 8 Absatz 1 einstufen.

(2) Liegen dem Betreiber Informationen vor, die zu einer Änderung der Einstufung eines flüssigen oder gasförmigen Gemisches führen können, muss er diese Informationen unverzüglich schriftlich oder auf elektronischem Weg der zuständigen Behörde mitteilen.

(3) Das Umweltbundesamt berät die zuständige Behörde auf deren Ersuchen in Fragen, die die Einstufung von Gemischen betreffen.

§ 10 Abweichende Einstufung fester Gemische

(1) Der Betreiber kann ein festes Gemisch abweichend von § 3 Absatz 2 Nummer 8 als nicht wassergefährdend einstufen, wenn

1. das Gemisch oder seine Komponenten nach § 6 Absatz 3 oder nach § 66 als nicht wassergefährdend im Bundesanzeiger veröffentlicht wurden, oder
2. das Gemisch nach Anhang 1 Nummer 2.2 als nicht wassergefährdend eingestuft werden kann, oder
3. das Gemisch nach anderen Rechtsvorschriften offen selbst an hydrogeologisch ungünstigen Standorten und ohne technische Sicherungsmaßnahmen eingebaut werden darf.

(2) Der Betreiber kann ein festes Gemisch abweichend von § 3 Absatz 2 Nummer 8 nach Maßgabe von Anhang 1 Nummer 5 in eine Wassergefährdungsklasse einstufen.

(3) Der Betreiber hat die Einstufung eines festen Gemisches als nicht wassergefährdend oder in eine Wassergefährdungsklasse nach Maßgabe von Anhang 2 zu dokumentieren und die Dokumentation der zuständigen Behörde im Rahmen der Überwachung der Anlage vorzulegen. Die zuständige Behörde kann die Dokumentation überprüfen. Sie kann den Betreiber verpflichten, fehlende oder nicht plausible Angaben zu ergänzen oder zu berichtigen.

(4) Die zuständige Behörde kann aufgrund der Überprüfung nach Absatz 3 Satz 2 bestimmen, dass das feste Gemisch allgemein wassergefährdend ist. Sie kann sich dabei vom Umweltbundesamt beraten lassen. Die Entscheidung ist dem Betreiber in schriftlicher Form bekannt zu geben.

(5) Liegen dem Betreiber Informationen vor, die zu einer Änderung der Einstufung nach Absatz 1 oder 2 führen können, muss er diese unverzüglich der zuständigen Behörde mitteilen.

Abschnitt 4

Kommission zur Bewertung wassergefährdender Stoffe

§ 11 Kommission zur Bewertung wassergefährdender Stoffe

(1) Beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird als Beirat eine Kommission zur Bewertung wassergefährdender Stoffe eingerichtet. Sie berät das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und das Umweltbundesamt in Fragen, die die Einstufung betreffen.

(2) In die Kommission zur Bewertung wassergefährdender Stoffe sind Vertreterinnen und Vertreter aus den betroffenen Bundes- und Landesbehörden, aus der Wissenschaft sowie von Betreibern zu berufen. Sie soll nicht mehr als zwölf Mitglieder umfassen. Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich.

(3) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beruft die Mitglieder der Kommission zur Bewertung wassergefährdender Stoffe. Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Kapitel 3 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 12 Einschränkungen des Geltungsbereichs dieses Kapitels

(1) Dieses Kapitel gilt für Anlagen, in denen mit aufschwimmenden flüssigen Stoffen gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 7 umgegangen wird, nur, sofern nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese Stoffe in ein oberirdisches Gewässer gelangen können. Satz 1 gilt auch für Gemische, die nur aufschwimmende flüssige Stoffe gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 7 enthalten, sowie für Gemische aus diesen aufschwimmenden flüssigen Stoffen und nicht wassergefährdenden Stoffen.

(2) Für JGS-Anlagen gelten aus diesem Kapitel nur die §§ 22 und 51 sowie Anhang 6.

§ 13 Bestimmung und Abgrenzung von Anlagen

(1) Der Betreiber einer Anlage hat zu dokumentieren, welche Anlagenteile zu der Anlage gehören und wo die Schnittstellen zu anderen Anlagen sind.

(2) Zu einer Anlage gehören alle Anlagenteile, die im engen funktionalen oder verfahrenstechnischen Zusammenhang zueinander stehen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn zwischen den Anlagenteilen wassergefährdende Stoffe ausgetauscht werden oder ein unmittelbarer sicherheitstechnischer Zusammenhang zwischen ihnen besteht.

(3) Eine Fläche, von der aus eine Anlage befüllt wird oder auf der Transportmittel mit wassergefährdenden Stoffen in Behältern oder Verpackungen aus einer oder für eine Anlage be- oder entladen werden, ist Teil dieser Anlage.

(4) Ein Behälter, in dem keine wassergefährdenden Stoffe hergestellt, behandelt oder verwendet werden, der jedoch in engem funktionalen Zusammenhang mit einer Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungsanlage steht, ist Teil dieser Anlage. Ein Behälter ist jedoch dann Teil einer Lageranlage, wenn er mehreren Herstellungs-, Behandlungs- und Verwendungsanlagen zugeordnet ist oder wenn er ein größeres Volumen enthalten kann, als für eine Tagesproduktion oder Charge benötigt wird.

(5) Eine Rohrleitungsanlage, die nach § 62 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes Zubehör einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist oder die nach § 62 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Wasserhaushaltsgesetzes Anlagen verbindet, die in

engem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang miteinander stehen, ist der Anlage zuzuordnen, deren Zubehör sie ist oder mit der sie im Zusammenhang steht.

§ 14 Technische Regeln

(1) Den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 62 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechende Regeln (technische Regeln) sind insbesondere die von den auf diesem Gebiet tätigen technisch-wissenschaftlichen Vereinigungen erstellten Regeln. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann technische Regeln im Bundesanzeiger bekannt machen.

(2) Normen und sonstige Bestimmungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen technischen Regeln nach Absatz 1 gleich, wenn mit ihnen dauerhaft das gleiche Schutzniveau erreicht wird.

Abschnitt 2 Allgemeine Anforderungen an Anlagen

§ 15 Grundsatzanforderungen

(1) Anlagen müssen so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass

1. wassergefährdende Stoffe nicht austreten können,
2. Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind,
3. austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten sowie ordnungsgemäß entsorgt werden; dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste und
4. bei einer Betriebsstörung anfallende Gemische, die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückgehalten und ordnungsgemäß entsorgt oder beseitigt werden.

(2) Anlagen müssen flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein. Flüssigkeitsundurchlässig sind Bauausführungen dann, wenn sie ihre Dicht- und Tragfunktion während der Dauer der Beanspruchung durch wassergefährdende Stoffe nicht verlieren.

(3) Einwandige unterirdische Behälter für flüssige wassergefährdende Stoffe sind unzulässig.

(4) Bei der Stilllegung einer Anlage oder von Anlagenteilen müssen alle in der Anlage oder in den Anlagenteilen enthaltenen wassergefährdenden Stoffe, soweit technisch möglich, entfernt werden. Die Anlage muss gegen missbräuchliche Nutzung gesichert werden.

§ 16 Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe

(1) Einwandige Behälter, Rohrleitungen und sonstige Anlagenteile müssen von Wänden, Böden und sonstigen Bauteilen sowie untereinander einen solchen Abstand haben, dass die Erkennung von Leckagen und die Zustandskontrolle insbesondere auch der Rückhalteeinrichtungen jederzeit möglich sind.

(2) Sofern in Abschnitt 3 dieses Kapitels für bestimmte Anlagen keine besonderen Anforderungen bestimmt sind, gelten für die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe folgende Anforderungen:

1. Anlagen müssen mit einer Rückhalteeinrichtung ausgerüstet oder doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät versehen sein; einzelne Anlagenteile können jeweils eigene, von einander unabhängige Rückhalteeinrichtungen haben;
2. Rückhalteeinrichtungen müssen flüssigkeitsundurchlässig sein;
3. Rückhalteeinrichtungen müssen für folgendes Volumen ausgelegt sein:
 - a) bei Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe muss das Rückhaltevolumen dem Volumen an wassergefährdenden Stoffen entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann;
 - b) bei Anlagen zum Abfüllen flüssiger wassergefährdender Stoffe muss das Rückhaltevolumen dem Volumen entsprechen, das bei größtmöglichem Volumenstrom bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann;
 - c) bei Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe muss das Rückhaltevolumen dem Volumen entsprechen, das aus dem größten Behälter, der größten Verpackung oder der größten Umschlagseinheit, in dem oder in der sich wassergefährdende Stoffe befinden und für den oder für die die Anlage ausgelegt ist, freigesetzt werden kann.

(3) Bei Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe der Gefährdungsstufe D nach § 39 Absatz 1 muss die Rückhalteeinrichtung so ausgelegt sein, dass das Volumen flüssiger wassergefährdender Stoffe, das aus der größten abgesperrten Betriebseinheit bei Betriebsstörungen freigesetzt werden kann, ohne dass Gegenmaßnahmen getroffen werden, vollständig zurückgehalten werden kann.

(4) Bei Anlagen, die nur teilweise doppelwandig ausgerüstet sind, sind einwandige Anlagenteile mit einer Rückhalteeinrichtung zu versehen. Bei oberirdischen doppelwandigen Behältern, die über ein Leckanzeigesystem mit Flüssigkeiten der WGK 1 verfügen, ist eine Rückhaltung der Leckanzeigeflüssigkeit nicht erforderlich, wenn das Volumen dieser Flüssigkeit ein Kubikmeter nicht übersteigt.

(5) Wassergefährdende Stoffe, die beim Austreten so miteinander reagieren können, dass die Funktion der Rückhaltung nach Absatz 2 beeinträchtigt wird, müssen getrennt aufgefangen werden.

§ 17 Anforderungen an die Entwässerung von Rückhalteeinrichtungen

(1) Rückhalteeinrichtungen dürfen keine Abläufe haben. Bei unvermeidlichem Zutritt von Niederschlagswasser sind Abläufe zulässig, wenn sie nur nach Kontrolle geöffnet werden und

das Niederschlagswasser ordnungsgemäß beseitigt wird. Bei Abfüll- oder Umschlagsanlagen sind bei unvermeidlichem Zutritt von Niederschlagswasser Abläufe in den Mischwasser- oder Schmutzwasserkanal auch zulässig, wenn das Niederschlagswasser, das mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein kann, zuvor in einer betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage so behandelt wird, dass die örtlichen Einleitbedingungen eingehalten werden und die bei einer Betriebsstörung der Abfüll- oder Umschlagsanlage freigesetzten wassergefährdenden Stoffe zurückgehalten werden. Mit Gärsubstraten oder Gärresten verunreinigtes Niederschlagswasser in Biogasanlagen ist vollständig aufzufangen und ordnungsgemäß zu beseitigen oder zu verwerten. Bei Eigenverbrauchstankstellen kann von den Anforderungen nach Satz 3 abgewichen werden, wenn durch Maßnahmen technischer und organisatorischer Art sichergestellt ist, dass ein gleichwertiges Sicherheitsniveau erreicht wird.

(2) Bei Rückhalteeinrichtungen, bei denen der Zutritt von Niederschlagswasser unvermeidlich ist und bei denen eine Kontrolle des Ablaufs vor dessen Öffnung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre und bei denen eine Anschlussmöglichkeit an eine Schmutz- oder Mischwasserkanalisation nicht besteht, entscheidet die zuständige Behörde über die Art der Rückhaltung wassergefährdender Stoffe und die Beseitigung des Niederschlagswassers.

(3) Bei nicht überdachten Rückhalteeinrichtungen ist ein zusätzliches Rückhaltevolumen für Niederschlagswasser einzurichten.

§ 18 Anforderungen bei der Nutzung von Abwasseranlagen als Auffangvorrichtung

(1) Wassergefährdende Stoffe, deren Austreten aus einer Anlage im bestimmungsgemäßen Betrieb unvermeidbar ist und die aus betriebstechnischen Gründen nicht schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten und ordnungsgemäß entsorgt werden können, dürfen in die betriebliche Kanalisation eingeleitet werden, wenn

1. es sich um unerhebliche Mengen handelt,
2. die betriebliche Abwasserbehandlungsanlage dafür geeignet ist und
3. die Anforderungen nach den §§ 57 und 58 des Wasserhaushaltsgesetzes und andere in der wasserrechtlichen Zulassung für die Einleitung des Abwassers festgesetzte Anforderungen erfüllt werden.

(2) Können bei Leckagen oder Betriebsstörungen austretende wassergefährdende Stoffe oder mit diesen Stoffen verunreinigte andere Stoffe oder Gemische aus betriebstechnischen Gründen nicht in der Anlage selbst zurückgehalten und ordnungsgemäß entsorgt oder beseitigt werden, dürfen sie in einer geeigneten Auffangvorrichtung der betrieblichen Kanalisation zurückgehalten werden, wenn sie von dort aus schadlos entsorgt werden können.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist auf Grund einer Bewertung der Anlage, der möglichen Betriebsstörungen, des Anfalls wassergefährdender Stoffe, der Abwasseranlagen und der Empfindlichkeit der Gewässer in der Betriebsanweisung nach § 44 zu regeln, welche technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen sind, um den Austritt wassergefährdender Stoffe zu erkennen und zu kontrollieren. Außerdem ist dort zu regeln, ob die wassergefährdenden Stoffe getrennt vom Abwasser aufzufangen sind oder in die Abwasseranlagen eingeleitet werden dürfen.

(4) Die Teile von Abwasseranlagen, die nach Absatz 2 oder § 17 Absatz 1 Satz 3 auch für die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe oder nach Absatz 1 genutzt werden dürfen, müssen

flüssigkeitsundurchlässig ausgeführt werden und sind von den Sachverständigen in die Prüfungen nach § 46 einzubeziehen, wenn die zugehörige Anlage prüfpflichtig ist.

§ 19 Rückhaltung bei Brandereignissen

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind so zu planen, zu errichten und zu betreiben, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften zurückgehalten werden. Satz 1 gilt nicht für Anlagen der Gefährdungsstufe A und für Heizölverbraucheranlagen.

§ 20 Rohrleitungen

(1) Oberirdische Rohrleitungen zum Befördern flüssiger wassergefährdender Stoffe sind mit Rückhalteeinrichtungen auszurüsten. Das Rückhaltevolumen muss dem Volumen wassergefährdender Stoffe entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann. Satz 1 gilt nicht, wenn auf der Grundlage einer Gefährdungsabschätzung durch Maßnahmen organisatorischer oder technischer Art sichergestellt ist, dass ein vergleichbares Sicherheitsniveau erreicht wird. Für Rohrleitungen zum Befördern von flüssigen wassergefährdenden Stoffen der WGK 1 kann von Rückhalteeinrichtungen abgesehen werden, wenn die Flächen, über die die Rohrleitungen führen, aufgrund ihrer Empfindlichkeit keines besonderen Schutzes bedürfen.

(2) Bei unterirdischen Rohrleitungen zum Befördern flüssiger und gasförmiger wassergefährdender Stoffe sind lösbare Verbindungen und Armaturen in flüssigkeitsundurchlässigen Kontrolleinrichtungen anzuordnen, die regelmäßig zu kontrollieren sind. Diese Rohrleitungen müssen einer der folgenden Anforderungen entsprechen:

1. sie müssen doppelwandig sein; Undichtheiten der Rohrwände müssen durch ein Leckanzeigergerät selbsttätig angezeigt werden,
2. sie müssen als Saugleitung ausgeführt sein, in der die Flüssigkeitssäule bei Undichtheiten abreißt und bei der die flüssigen wassergefährdenden Stoffe, die bei einer Undichtheit der Rohrleitung austreten, aufgefangen werden oder mit Gefälle in den Lagerbehälter zurückfließen, oder sie müssen als Saugleitung mit zusätzlichem Heberventil ausgeführt sein oder
3. sie müssen mit einem Schutzrohr versehen oder in einem Kanal verlegt sein; austretende wassergefährdende Stoffe müssen in einer flüssigkeitsundurchlässigen Kontrolleinrichtung sichtbar werden; derartige Rohrleitungen dürfen keine Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis zu einer Temperatur von 55 Grad Celsius führen.

Kann insbesondere aus Gründen der Betriebssicherheit keine der Anforderungen nach Satz 2 erfüllt werden, ist durch Maßnahmen technischer und organisatorischer Art sicherzustellen, dass ein gleichwertiges Sicherheitsniveau erreicht wird

(3) Auf Rohrleitungen von Sprinkleranlagen und von Heizungsanlagen, die in Gebäuden mit einem Gemisch aus Wasser und Glycol betrieben werden, finden die Absätze 1 und 2, auf

Rohrleitungen von Biogasanlagen mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft findet Absatz 1 keine Anwendung.

(4) Rohrleitungen zum Befördern fester wassergefährdender Stoffe müssen über die betriebstechnischen Erfordernisse hinaus keine Anforderungen einhalten.

§ 21 Anforderungen an das Befüllen und Entleeren

(1) Wer eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen befüllt oder entleert, hat diesen Vorgang zu überwachen und sich vor Beginn der Arbeiten von dem ordnungsgemäßen Zustand der dafür erforderlichen Sicherheitseinrichtungen zu überzeugen. Die zulässigen Belastungsgrenzen der Anlage und der Sicherheitseinrichtungen sind beim Befüllen oder Entleeren einzuhalten.

(2) Heizölverbraucheranlagen dürfen im Übrigen nur befüllt werden, wenn eine nach § 47 Absatz 4 erforderliche Prüfplakette vorhanden ist.

(3) Behälter in Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen dürfen nur mit festen Leitungsanschlüssen unter Verwendung einer Überfüllsicherung befüllt werden. Bei Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe sowie bei oberirdischen Behältern mit einem Rauminhalt bis 1,25 Kubikmeter, die nicht miteinander verbunden sind, sind auch andere Sicherungsmaßnahmen, die zu einem gleichwertigen Sicherheitsniveau führen, zulässig. Bei Anlagen zum Abfüllen nicht ortsfest benutzter Behälter mit einem Volumen von mehr als 1,25 Kubikmeter kann die Überfüllsicherung durch eine volumen- oder gewichtsabhängige Steuerung ersetzt werden.

(4) Behälter in Anlagen zum Lagern von Heizöl EL, Dieselmotorkraftstoffen, Ottomotorkraftstoffen und Biokraftstoffen dürfen aus Straßentankwagen, Aufsetztanks und ortsbeweglichen Tanks nur unter Verwendung einer selbsttätig schließenden Abfüllsicherung befüllt werden. Heizölverbraucheranlagen mit einem Volumen von bis zu 1,25 Kubikmetern können abweichend von Satz 1 mit selbsttätig schließenden Zapfventilen befüllt werden.

(5) Absatz 3 findet keine Anwendung auf Biogasanlagen mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft.

§ 22 Pflichten bei Betriebsstörungen; Instandsetzung

(1) Kann bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs einer Anlage (Betriebsstörung) nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Er hat die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann; soweit erforderlich ist die Anlage zu entleeren.

(2) Wer eine Anlage betreibt, befüllt, entleert, ausbaut, stilllegt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind und wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist. Anzeigepflichtig ist auch, wer das Austreten wassergefährdender Stoffe verursacht hat oder Maßnahmen zur Ermittlung oder Beseitigung wassergefährdender Stoffe durchführt, die aus Anlagen ausgetreten sind. Falls Dritte, insbesondere Betreiber von Abwasseranlagen oder Wasserversorgungsunternehmen, betroffen sein können, sind diese unverzüglich zu unterrichten.

(3) Die Instandsetzung einer Anlage oder eines Teils einer Anlage ist unter Berücksichtigung einer Zustandsbegutachtung zu planen. Hierauf aufbauend ist ein Instandsetzungskonzept zu erarbeiten. Bei Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe müssen für die Instandsetzung Produkte und Systeme verwendet werden, für die ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis vorliegt.

§ 23 Abweichende Anforderungen

(1) Ist auf Grund der besonderen Umstände des Einzelfalls, insbesondere auf Grund der hydrogeologischen Beschaffenheit und der Schutzbedürftigkeit des Aufstellungsortes, nicht gewährleistet, dass die Anforderungen des § 62 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes erfüllt werden, kann die zuständige Behörde Anforderungen stellen, die über die im Folgenden genannten hinausgehen:

1. über die allgemein anerkannten Regeln der Technik,
2. über Anforderungen nach diesem Kapitel oder
3. über die Anforderungen, die in einer Eignungsfeststellung oder in einer die Eignungsfeststellung ersetzenden sonstigen Regelung festgelegt sind.

Unter den Voraussetzungen nach Satz 1 kann die zuständige Behörde auch die Errichtung einer Anlage untersagen.

(2) Die zuständige Behörde kann dem Betreiber Maßnahmen zur Beobachtung der Gewässer und des Bodens auferlegen, soweit dies zur frühzeitigen Erkennung von Verunreinigungen erforderlich ist, die von seiner Anlage ausgehen können.

(3) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Anforderungen dieses Kapitels zulassen, wenn die Anforderungen des § 62 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes dennoch erfüllt werden.

Abschnitt 3: Besondere Anforderungen an die Rückhaltung bei bestimmten Anlagen

§ 24 Vorrang der Regelungen des Abschnitts 3

Soweit in den §§ 25 bis 38 für bestimmte Anlagen besondere Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe geregelt werden, gehen diese den Anforderungen nach § 16 Absatz 2 vor.

§ 25 Besondere Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit festen wassergefährdenden Stoffen

- (1) Für Anlagen zum Umgang mit festen wassergefährdenden Stoffen ist eine Bodenfläche, die den betriebstechnischen Anforderungen genügt, ausreichend, wenn sich diesen Stoffe
1. in dicht verschlossenen, gegen Beschädigung geschützten und gegen Witterungseinflüsse und die Stoffe beständigen Behältern oder Verpackungen befinden oder
 2. in geschlossenen oder vor Witterungseinflüssen geschützten Räumen befinden, die eine Verwehung verhindern.
- (2) Kann bei Anlagen zum Umgang mit festen wassergefährdenden Stoffen, die nicht leicht löslich sind, der Zutritt von Niederschlagswasser oder anderem Wasser zu diesen Stoffen nicht unter allen Betriebsbedingungen verhindert werden, ist mit den wassergefährdenden Stoffen so umzugehen, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern durch ein Verwehen, Abschwemmen, Auswaschen oder sonstiges Austreten wassergefährdender Stoffe oder von mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigtem Niederschlagswasser verhindert wird. Die Flächen, auf denen offen mit festen wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, müssen flüssigkeitsundurchlässig befestigt sein.

§ 26 Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern von Haushaltsabfällen und Bioabfällen im privaten Bereich und festen gewerblichen Abfällen in kleinen Mengen

Die Anforderungen an die Rückhaltung nach § 16 Absatz 2 gelten nicht für:

1. Anlagen zum Lagern von Haushaltsabfällen ausschließlich von Nutzern von Wohn- und Bürogebäuden;
2. Anlagen zum Lagern und Behandeln von Bioabfällen im privaten Bereich (Eigenkompostierung);
3. Anlagen zum Lagern von festen gewerblichen Abfällen und festen gewerblichen Abfällen, denen wassergefährdende Stoffe anhaften, wenn
 - a) das Volumen des Lagerbehälters 1,25 Kubikmeter nicht übersteigt,
 - b) der Lagerbehälter dicht ist,
 - c) die Fläche, auf der der Lagerbehälter aufgestellt ist, so ausgeführt ist, dass bei Betriebsstörungen wassergefährdende Stoffe nicht in ein Gewässer gelangen können und
 - d) für Betriebsstörungen geeignetes Adsorbiermaterial vorgehalten wird.

§ 27 Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen fester Stoffe, denen flüssige wassergefährdende Stoffe anhaften

Bei Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen fester Stoffe, denen flüssige wassergefährdende Stoffe anhaften, ist für die Bemessung des Volumens der Rückhalteinrichtungen und die Gefährdungsstufe der Anlage nach § 39 das Volumen flüssiger wassergefährdender Stoffe maßgeblich, das sich ansammeln kann. Ist dieses nicht bekannt, ist ein Volumen von 5 Prozent des Anlagenvolumens anzusetzen.

§ 28 Besondere Anforderungen an Umschlagsflächen sowie an Anlagen zum Umschlagen fester wassergefährdender Stoffe

An Flächen im Sinne von § 2 Nummer 18, auf denen wassergefährdende Stoffe in Behältern und Verpackungen umgeschlagen werden und die als Verkehrsflächen genutzt werden, sowie an Umschlagsanlagen für feste wassergefährdenden Stoffe, bei denen kein Wasser zutreten kann, werden über die betrieblichen Erfordernisse hinaus keine Anforderungen gestellt, wenn

1. der Betreiber die bei einer Betriebsstörung austretenden wassergefährdenden Stoffe mit geeignetem Adsorbiermaterial aufnehmen oder die Fläche mit einfachen Mitteln reinigen kann und
2. die Flächen so ausgerüstet sind, dass das Abfließen wassergefährdender Stoffe oder von Suspensionen mit wassergefährdenden Stoffen in ein Gewässer oder einen Abwasserkanal verhindert werden kann.

§ 29 Besondere Anforderungen an Umschlagsanlagen im intermodalen Verkehr

(1) Die Flächen von Umschlagsanlagen des intermodalen Verkehrs, auf denen wassergefährdende Stoffe in Transportbehältern und Verpackungen von einem Transportmittel auf ein anderes umgeladen werden einschließlich der zugehörigen Abstellflächen sind flüssigkeitsundurchlässig zu befestigen.

(2) Umschlagsanlagen des intermodalen Verkehrs müssen über eine flüssigkeitsundurchlässige Havariefläche oder –einrichtung verfügen, auf der Transportbehälter oder Verpackungen, aus denen wassergefährdende Stoffe austreten, abgestellt werden können. Es ist sicherzustellen, dass die bei der Nutzung der Havariefläche oder der Havarieeinrichtung austretenden wassergefährdenden Stoffe sowie das dort anfallende Niederschlagswasser aufgefangen und ordnungsgemäß entsorgt werden.

(3) An Verkehrsflächen, die dem Rangieren von Transportmitteln mit Transportbehältern und Verpackungen mit wassergefährdenden Stoffen dienen, werden über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

§ 30 Besondere Anforderungen an Anlagen zum Laden und Löschen von Schiffen sowie zur Betankung von Wasserfahrzeugen

Anlagen zum Laden und Löschen von Schiffen sowie zur Betankung von Wasserfahrzeugen müssen folgende besondere Anforderungen an die Rückhaltung erfüllen:

1. die land- und schiffsseitigen Sicherheitssysteme sind aufeinander abzustimmen;
2. beim Laden und Löschen von Schiffen im Druckbetrieb müssen Abreißkupplungen verwendet werden, die beidseitig selbsttätig schließen;
3. beim Saugbetrieb muss sichergestellt sein, dass bei einem Schaden an der Saugleitung die angeschlossenen Behälter durch Heberwirkung nicht leer laufen können;
4. soweit sich Rohrleitungen oder Schläuche über Gewässern befinden und in diesen Bereichen ein Rückhaltevolumen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verwirklicht werden kann, ist durch Maßnahmen technischer oder organisatorischer Art sicherzustellen, dass ein vergleichbares Sicherheitsniveau erreicht wird.

En

§ 34 Besondere Anforderungen an bestimmte Anlagen im Bereich der Energieversorgung und in Einrichtungen des Wasserbaus

Für oberirdische Anlagen mit einem Volumen bis 10 Kubikmeter zum Verwenden flüssiger wassergefährdender Stoffe der WGK 1 oder WGK 2 als Kühl-, Schmier- oder Isoliermittel oder als Hydraulikflüssigkeit im Bereich der Energieversorgung und in Einrichtungen des Wasserbaus gelten folgende besonderen Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe:

1. Anlagen und Anlagenteile einschließlich Rohrleitungen, die betriebs- oder bauartbedingt über keine Rückhalteeinrichtungen verfügen können, sind durch selbsttätige Störmeldeeinrichtungen in Verbindung mit einer ständig besetzten Betriebsstelle oder Messwarte oder durch regelmäßige Kontrollgänge zu überwachen. Für sie sind Alarm- und Maßnahmepläne aufzustellen, die wirksame Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerschäden beschreiben und die mit den in die Maßnahmen einbezogenen Stellen abgestimmt sind. Die Alarm- und Maßnahmepläne sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
2. Werden Kühler mit Direktkontakt zum Wasser eingesetzt, sind sie als Doppelrohrkühler, Zweikreiskühler oder als diesen Kühlern technisch gleichwertige Kühlsysteme auszuführen. Die Kühlsysteme sind mit automatischen Störmeldeeinrichtungen auszurüsten.

§ 35 Besondere Anforderungen an Erdwärmesonden und -kollektoren, Solarkollektoren und Kälteanlagen

- (1) Die Wärmeträgerkreisläufe von Erdwärmesonden und -kollektoren können unterirdisch einwandig ausgeführt werden,
1. wenn sie aus einem werkseitig geschweißten Sondenfuß und endlosen Sondenrohren bestehen,
 2. wenn sie durch selbsttätige Überwachungs- und Sicherheitseinrichtungen so gesichert sind, dass im Falle einer Leckage des Wärmeträgerkreislaufs die Umwälzpumpe sofort abgeschaltet und ein Alarm ausgelöst wird und
 3. wenn als Wärmeträgermedium einer der folgenden Stoffe oder Gemische verwendet wird:
 - a) nicht wassergefährdende Stoffe oder
 - b) Gemische der WGK 1, deren Hauptbestandteile Ethylen- oder Propylenglycol sind.
- (2) Solarkollektoren und Kälteanlagen im Freien mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen sind durch selbsttätige Überwachungs- und Sicherheitseinrichtungen so zu sichern, dass im Fall einer Leckage die Umwälzpumpe sofort abgeschaltet und Alarm ausgelöst wird. Als Wärmeträgermedien dürfen nur folgende Stoffe und Gemische verwendet werden:
1. nicht wassergefährdende Stoffe oder
 2. Gemische der WGK 1, deren Hauptbestandteile Ethylen- oder Propylenglycol sind.
- Kühlaggregate der Kälteanlagen, die im Freien aufgestellt werden, sind auf einer befestigten Fläche aufzustellen und das darauf anfallende Niederschlagswasser in den Schmutz- oder Mischwasserkanal abzuleiten. Abwasserrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(3) Kälteanlagen mit gasförmigen wassergefährdenden Stoffen der WGK 1 bedürfen keiner Rückhalteeinrichtung.

(4) Bei Kälteanlagen, in denen Ammoniak als Kältemittel verwendet wird, dürfen dort unterirdisch einwandige Rohrleitungen verwendet werden, wo die Kühlleistung erbracht wird.

§ 36 Besondere Anforderungen an unterirdische Ölkabel- und Massekabelanlagen

Bei unterirdischen Ölkabel- und Massekabelanlagen sind Einrichtungen zur Rückhaltung von Isolierölen nicht erforderlich, wenn der Betreiber diese Anlagen elektrisch und hydraulisch durch selbsttätige Störmeldeeinrichtungen überwacht, Störungen in einer ständig besetzten Betriebsstelle angezeigt werden und die Betriebswerte ständig erfasst und auf die Abweichung von Sollwerten kontrolliert werden.

§ 37 Besondere Anforderungen für Biogasanlagen mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft

Für Biogasanlagen mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft gelten folgende besondere Anforderungen an die Rückhaltung:

1. einwandige Anlagen mit flüssigen allgemein wassergefährdenden Stoffen müssen mit einem Leckageerkennungssystem ausgestattet sein;
2. Anlagen, bei denen Leckagen oberhalb der Geländeoberkante auftreten können, sind mit einer Umwallung zu versehen, die das Volumen zurückhalten kann, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann, mindestens aber das Volumen des größten Behälters; dies gilt nicht für die Lageranlagen für feste Gärsubstrate; einzelne Anlagen nach § 2 Nummer 14 können mit einer gemeinsamen Umwallung ausgerüstet werden;
3. unterirdische Behälter, Rohrleitungen sowie Sammeleinrichtungen, in denen regelmäßig wassergefährdende Stoffe angestaut werden, dürfen einwandig ausgeführt werden, wenn sie mit einem Leckageerkennungssystem ausgerüstet sind und den technischen Regeln entsprechen;
4. unterirdische Behälter, bei denen der tiefste Punkt der Bodenplattenunterkante unter dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand liegt, sowie unterirdische Behälter in Schutzgebieten sind als doppelwandige Behälter mit Leckerkennungssystem auszuführen.

§ 38 Besondere Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit gasförmigen wassergefährdenden Stoffen

(1) Anlagen zum Umgang mit gasförmigen wassergefährdenden Stoffen bedürfen keiner Rückhalteeinrichtung.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind auf der Grundlage einer Gefährdungsabschätzung Maßnahmen zur Schadenserkenkung, zur Rückhaltung sowie zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder Beseitigung der Stoffe zu treffen,

1. wenn mit gasförmigen wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, die aufgrund ihrer chemischen oder physikalischen Eigenschaften bei einer Betriebsstörung flüssig austreten können, oder
2. wenn bei Schadensbekämpfungsmaßnahmen Stoffe anfallen können, die mit ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sind.

(3) Für Anlagen mit einer Gesamtmasse bis zu einer Tonne gasförmiger wassergefährdender Stoffe sind auch beim Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 keine Rückhaltemaßnahmen erforderlich, wenn die Behälter den gefahrgutrechtlichen Anforderungen genügen und die Schadensbeseitigung mit einfachen betrieblichen Mitteln möglich ist.

Abschnitt 4 Anforderungen an Anlagen in Abhängigkeit von ihren Gefährdungsstufen

§ 39 Gefährdungsstufen von Anlagen

(1) Betreiber haben Anlagen nach Maßgabe der nachstehenden Tabelle einer Gefährdungsstufe zuzuordnen. Bei flüssigen Stoffen ist das für die jeweilige Anlage maßgebende Volumen zugrunde zulegen, bei gasförmigen und festen Stoffen die für die jeweilige Anlage maßgebende Masse.

Ermittlung der Gefährdungsstufen	Wassergefährdungsklasse (WGK)		
	1	2	3
Volumen in Kubikmeter oder Masse in Tonnen			
≤ 0,22 oder 0,2	Stufe A	Stufe A	Stufe A
> 0,22 oder 0,2 ≤ 1	Stufe A	Stufe A	Stufe B
> 1 ≤ 10	Stufe A	Stufe B	Stufe C
> 10 ≤ 100	Stufe B	Stufe C	Stufe D
> 100 ≤ 1 000	Stufe B	Stufe D	Stufe D
> 1 000	Stufe C	Stufe D	Stufe D

(2) Soweit in den Absätzen 3 bis 6 nichts anderes geregelt ist, ist

1. das maßgebende Volumen das Nennvolumen der Anlage einschließlich aller Anlagenteile, oder nach sicherheitstechnischer Umrüstung das Volumen, das im Betrieb maximal genutzt werden kann und das auf nicht zu entfernende Art auf der Anlage angegeben ist, und
2. die maßgebende Masse die Masse wassergefährdender Stoffe, mit der in der Anlage einschließlich aller Anlagenteile umgegangen werden kann.

Betriebliche Absperreinrichtungen zur Unterteilung der Anlage bleiben außer Betracht.

(3) Bei Lageranlagen ergibt sich das maßgebende Volumen aus dem betriebstechnisch nutzbaren Rauminhalt aller zur Anlage gehörenden Behälter. Das maßgebende Volumen eines

Faß- und Gebindelagers ergibt sich aus der Summe der Rauminhalte aller Behältnisse und Verpackungen, für die die Lageranlage ausgelegt ist

(4) Bei Abfüll-, Umschlags- und Rohrleitungsanlagen ist das maßgebende Volumen entweder der Rauminhalt, der sich beim größten Volumenstrom über einen Zeitraum von zehn Minuten zusätzlich zum Volumen der Rohrleitungsanlage ergibt, oder der Rauminhalt, der sich aus dem mittleren Tagesdurchsatz der Anlage ergibt, wobei der größere Wert maßgebend ist.

(5) Bei Anlagen zum Umladen wassergefährdender Stoffe in Behältern oder Verpackungen von einem Transportmittel auf ein anderes, bei Anlagen zum Be- und Entladen von Transportmitteln mit wassergefährdenden Stoffen in Behältern oder Verpackungen sowie beim Laden und Löschen von Stückgut oder losen Schüttungen von Schiffen entspricht das maßgebende Volumen oder die maßgebende Masse der größten Umladeeinheit, für die die Anlage ausgelegt ist.

(6) Bei Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe bestimmt sich das maßgebende Volumen nach dem unter Berücksichtigung der Verfahrenstechnik ermittelten größten Volumen, das bei bestimmungsgemäßem Betrieb in einer Anlage vorhanden ist.

(7) Bei Anlagen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen unterschiedlicher Wassergefährdungsklassen umgegangen wird, ist für die Ermittlung der Gefährdungsstufe die höchste Wassergefährdungsklasse der Stoffe maßgebend, mit denen gleichzeitig in der Anlage umgegangen wird, sofern der Anteil der Stoffe dieser Wassergefährdungsklasse mehr als drei Prozent des Gesamtinhalts der Anlage beträgt. Ist dieser Prozentsatz kleiner, ist die nächstniedrigere Wassergefährdungsklasse maßgebend.

(8) Anlagen zum Umgang mit allgemein wassergefährdenden Stoffen nach § 3 Absatz 2 werden keiner Gefährdungsstufe zugeordnet.

§ 40 Anzeigepflicht

(1) Wer eine nach § 46 Absatz 2 oder 3 prüfpflichtige Anlage errichten, stilllegen oder wesentlich ändern will, hat dies der zuständigen Behörde mindestens sechs Wochen vorher auf schriftlichem oder elektronischem Weg anzuzeigen.

(2) Die Anzeige nach Absatz 1 muss Angaben zum Betreiber, zum Standort, zur Abgrenzung der Anlage, zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind, enthalten.

(3) Nicht anzeigepflichtig nach Absatz 1 ist das Errichten von

1. Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe, für die eine Eignungsfeststellung nach § 63 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes beantragt wird, und

2. sonstigen Anlagen, die Gegenstand eines Zulassungsverfahrens nach anderen Rechtsvorschriften sind, sofern im Zulassungsverfahren auch die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung sichergestellt wird.

Dies gilt in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 auch für zulassungsbedürftige wesentliche Änderungen der Anlage.

(4) Nach einem Wechsel des Betreibers einer nach § 46 Absatz 2 oder Absatz 3 prüfpflichtigen Anlage hat der neue Betreiber diesen Wechsel der zuständigen Behörde unverzüglich auf schriftlichem oder elektronischem Weg anzuzeigen.

§ 41 Ausnahmen vom Erfordernis der Eignungsfeststellung

(1) Die Eignungsfeststellung nach § 63 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes ist über die in § 63 Absatz 2 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes geregelten Fälle hinaus nicht erforderlich für

1. Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen gasförmiger wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen der Gefährdungsstufe A zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen flüssiger oder fester wassergefährdender Stoffe und
2. Anlagen zum Umgang mit aufschwimmenden flüssigen Stoffen.

(2) Eine Eignungsfeststellung ist für Anlagen der Gefährdungsstufen B und C sowie für prüfpflichtige Anlagen mit allgemein wassergefährdenden Stoffen nicht erforderlich, wenn für alle Teile einer Anlage einschließlich ihrer technischen Schutzvorkehrungen einer der folgenden Nachweise vorliegt:

1. CE-Kennzeichen, das zulässige Klassen und Leistungsstufen nach § 63 Absatz 3 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes aufweist,
2. Zulassungen oder Nachweise nach § 63 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes oder
3. bei Behältern und Verpackungen die Zulassungen nach fahrgutrechtlichen Vorschriften

und durch das Gutachten eines Sachverständigen bestätigt wird, dass die Anlage insgesamt die Gewässerschutzanforderungen erfüllt. Die Anlage darf wie geplant errichtet und betrieben werden, wenn die zuständige Behörde nicht innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Vorlage dieses Gutachtens die Errichtung oder den Betrieb untersagt oder Anforderungen an die Errichtung oder den Betrieb festgesetzt hat.

(3) Bei Anlagen der Gefährdungsstufe D kann die zuständige Behörde von einer Eignungsfeststellung absehen, wenn die Anforderungen nach Absatz 2 Satz 1 erfüllt sind.

§ 42 Antragsunterlagen für die Eignungsfeststellung

Der Antrag auf Erteilung einer Eignungsfeststellung kann auf schriftlichem oder elektronischem Weg gestellt werden. Ihm sind die zum Nachweis der Eignung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist dem Antrag ein Gutachten eines Sachverständigen beizufügen. Als Nachweise gelten auch Prüfbescheinigungen und Gutachten von in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zugelassenen Prüfstellen oder

Sachverständigen, wenn die Anforderungen an die Prüfung der Anlage denen nach dieser Verordnung gleichwertig sind; für die Prüfbescheinigungen und Gutachten gilt § 52 Absatz 3 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 43 Anlagendokumentation

(1) Der Betreiber hat eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur statischen Berechnung der Standsicherheit. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.

(2) Ist die Anlage nach § 46 Absatz 2 oder 3 prüfpflichtig, hat der Betreiber neben der Dokumentation nach Absatz 1 zusätzlich die Unterlagen bereit zu halten, die für die Prüfung der Anlage und für die Durchführung fachbetriebspflichtiger Tätigkeiten nach § 45 erforderlich sind. Hierzu gehören insbesondere eine Dokumentation der Abgrenzung der Anlage nach § 12 Absatz 1, eine erteilte Eignungsfeststellung, bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise sowie der letzte Prüfbericht nach § 47 Absatz 3 Satz 1.

(3) Der Betreiber hat die Unterlagen nach Absatz 2 der zuständigen Behörde, Sachverständigen vor Prüfungen und Fachbetrieben nach § 62 vor fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten auf Verlangen vorzulegen.

(4) Absatz 1 gilt nicht für Anlagen, die zu einem EMAS-Standort im Sinne von § 3 Nummer 12 des Wasserhaushaltsgesetzes gehören, sofern der Anlagendokumentation vergleichbare Angaben enthalten sind in

1. einer der Registrierung zugrunde gelegten Umwelterklärung nach Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EG) Nummer 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nummer 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1), die der zuständigen Behörde vorliegt und für gültig erklärt worden ist, oder
2. in einem Umweltbetriebsprüfungsbericht nach Anhang III Buchstabe C der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009.

§ 44 Betriebsanweisung; Merkblatt

(1) Der Betreiber hat eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr schädlicher Gewässeränderungen festlegt. Der Plan ist mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind. Der Betreiber hat die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sicherzustellen.

(2) Das Betriebspersonal der Anlage ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann wiederkehrend in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, über die Betriebsanweisung zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

(3) Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für

1. Anlagen der Gefährdungsstufe A,
2. Eigenverbrauchstankstellen,
3. Heizölverbraucheranlagen und
4. Anlagen zum Umgang mit aufschwimmenden flüssigen Stoffen mit einem Volumen bis zu 100 Kubikmetern und für Anlagen mit festen Gemischen bis 1000 Tonnen.

Bei Anlagen nach Satz 1 Nummer 3 ist das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Betrieb von Heizölverbraucheranlagen nach Anhang 3a und bei Anlagen nach Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anhang 3b an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen. Auf das Anbringen des Merkblattes nach Anhang 3b kann verzichtet werden, wenn die dort vorgegebenen Informationen auf andere Weise in der Nähe der Anlage gut sichtbar dokumentiert sind. Bei Anlagen zur Verwendung wassergefährdender Stoffe nach Satz 1 Nummer 1, die im Freien außerhalb von Ortschaften betrieben werden, ist die gut sichtbare Anbringung einer Telefonnummer ausreichend, unter der bei Betriebsstörungen eine Alarmierung erfolgen kann.

§ 45 Fachbetriebspflicht; Ausnahmen

(1) Folgende Anlagen einschließlich der zu ihnen gehörenden Anlagenteile dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden:

- a) unterirdische Anlagen,
- b) oberirdischen Anlagen der Gefährdungsstufen C und D zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen,
- c) oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe B zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffe innerhalb von Wasserschutzgebieten,
- d) Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufen B, C und D sowie
- e) Biogasanlagen und Anlagen zum Umgang mit aufschwimmenden flüssigen Stoffen.

(2) Tätigkeiten an Anlagen oder Anlagenteilen, die keine unmittelbare Bedeutung für die Anlagensicherheit haben, müssen nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden.

§ 46 Überwachungs- und Prüfpflichten des Betreibers

(1) Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu überwachen. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall anordnen, dass der Betreiber einen Überwachungsvertrag mit einem Fachbetrieb nach § 62 ab-

schließt, wenn er selbst nicht die erforderliche Sachkunde besitzt und auch nicht über sachkundiges Personal verfügt.

(2) Betreiber haben Anlagen außerhalb von Schutzgebieten und außerhalb von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten nach Maßgabe der in Anhang 4 geregelten Prüfzeitpunkte und –intervalle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen.

(3) Betreiber haben Anlagen in Schutzgebieten und in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten nach Maßgabe der in Anhang 5 geregelten Prüfzeitpunkte und –intervalle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen.

(4) Betreiber haben Anlagen der Gefährdungsstufen B, C und D nach einer abgeschlossenen Instandsetzung durch Sachverständige prüfen zu lassen.

(5) Die Prüfung nach Absatz 2 und 3 entfällt, wenn

1. eine Anlage der Forschung, Entwicklung oder Erprobung neuer Einsatzstoffe, Brennstoffe, Erzeugnisse oder Verfahren dient oder
2. die Anlage zu denselben Zeitpunkten oder innerhalb gleicher oder kürzerer Zeiträume nach anderen Rechtsvorschriften zu prüfen ist, dabei die Anforderungen dieser Verordnung und des § 62 Absatz 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes berücksichtigt werden und die zuständige Behörde einen Prüfbericht erhält.

(6) Die zuständige Behörde kann unabhängig von den sich nach Absatz 2 und 3 ergebenden Prüfzeitpunkten und –intervallen eine einmalige Prüfung oder wiederkehrende Prüfungen anordnen, insbesondere wenn die Besorgnis einer nachteiligen Veränderung von Gewässereigenschaften besteht.

(7) Weitergehende Regelungen, insbesondere in einer Eignungsfeststellung nach § 63 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, bleiben unberührt.

§ 47 Prüfung durch Sachverständige

(1) Prüfungen nach § 46 Absatz 2, 3 und 4 dürfen nur durch Sachverständige durchgeführt werden.

(2) Der Sachverständige hat das Ergebnis der Prüfungen nach § 46 Absatz 2, 3 und 4 in eine der folgenden Klassen einzustufen:

1. ohne Mangel,
2. mit geringfügigem Mangel,
3. mit erheblichem Mangel oder
4. mit gefährlichem Mangel.

(3) Der Sachverständige hat die zuständige Behörde über das Ergebnis jeder von ihm durchgeführten Prüfung nach § 46 Absatz 2 oder Absatz 3 zu unterrichten und ihr innerhalb von vier Wochen nach Durchführung der Prüfung auf schriftlichem oder elektronischem Weg ei-

nen Prüfbericht vorzulegen. Über gefährliche Mängel hat er die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten. Der Prüfbericht nach Satz 2 muss zumindest folgende Angaben enthalten:

1. Betreiber,
2. Standort,
3. Anlagenidentifikation,
4. Anlagenzuordnung,
5. die wassergefährdenden Stoffe, mit denen in der Anlage umgegangen wird,
6. behördliche Zulassungen,
7. den Sachverständigen und die Sachverständigenorganisation, die ihn bestellt hat,
8. Art und Umfang der Prüfung,
9. Aussage, ob die Prüfung der gesamten Anlage abgeschlossen ist oder welche Anlagenteile noch nicht geprüft wurden,
10. Art und des Umfang der festgestellten Mängel
11. Datum und Ergebnis der Prüfung und
12. erforderliche Maßnahmen und Vorschlag für eine angemessene Frist für ihre Umsetzung oder Erforderlichkeit der Erarbeitung eines Instandsetzungskonzeptes.

Die Angaben nach Satz 3 Nummer 1, 2, 3, 9 und 11 sind auf der ersten Seite des Prüfberichts in optisch deutlich hervorgehobener Form darzustellen.

(4) Stuft der Sachverständige eine Heizölverbraucheranlage nach Abschluss ihrer Prüfung in die Klasse „ohne Mangel“ oder „mit geringfügigem Mangel“ nach Absatz 2 ein, hat er auf der Anlage an gut sichtbarer Stelle eine Plakette anzubringen, aus der das Datum der Prüfung sowie das Datum der nächsten planmäßigen Prüfung ersichtlich ist.

§ 48 Beseitigung von Mängeln

(1) Werden bei Prüfungen Mängel festgestellt, hat der Betreiber diese Mängel unverzüglich, soweit erforderlich durch einen Fachbetrieb, beheben zu lassen oder selbst zu beheben, wenn er die Anforderungen an Fachbetriebe erfüllt.

(2) Der Betreiber hat die Beseitigung erheblicher Mängel durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen. Der Sachverständige hat die zuständige Behörde über das Ergebnis der von ihm durchgeführten Prüfung zu unterrichten und ihr innerhalb von vier Wochen nach Durchführung der Prüfung einen Prüfbericht vorzulegen. Der Prüfbericht muss Angaben zur erfolgreichen Beseitigung der festgestellten Mängel enthalten.

(3) Stellt der Sachverständige einen gefährlichen Mangel fest, hat der Betreiber die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und, soweit dies nach Feststellung des Sachverständigen erforderlich ist, zu entleeren. Die Anlage darf erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn der zuständigen Behörde eine Bestätigung des Sachverständigen über die erfolgreiche Beseitigung der festgestellten Mängel vorliegt.

Abschnitt 4

Anforderungen an Anlagen in Schutzgebieten und Überschwemmungsgebieten

§ 49 Anforderungen an Anlagen in Schutzgebieten

(1) Im Fassungsbereich und in der engeren Zone von Schutzgebieten dürfen keine Anlagen errichtet und betrieben werden.

(2) In der weiteren Zone von Schutzgebieten dürfen folgende Anlagen nicht errichtet und betrieben werden:

1. Anlagen der Gefährdungsstufe D,
2. Biogasanlagen mit einem Volumen über 1000 Kubikmeter,
3. unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C sowie
4. Erdwärmesonden.

(3) Abweichend von den Regelungen in Abschnitt 2 dürfen in der weiteren Zone von Schutzgebieten nur Anlagen errichtet und betrieben werden, die mit einer Rückhalteeinrichtung ausgerüstet sind oder doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind. Die Rückhalteeinrichtung muss das gesamte in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die in Abschnitt 3 bestimmten Anlagen.

(4) Die zuständige Behörde kann eine Befreiung von den Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 erteilen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert oder das Verbot zu einer unzumutbaren Härte führen würde und
2. wenn der Schutzzweck des Schutzgebietes nicht beeinträchtigt wird.

(5) Weitergehende Vorschriften in landesrechtlichen Verordnungen zur Festsetzung von Schutzgebieten bleiben unberührt.

§ 50 Anforderungen an Anlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten

(1) Anlagen dürfen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes oder nach landesrechtlichen Vorschriften nur errichtet und betrieben werden, wenn wassergefährdende Stoffe durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden und auch nicht auf eine andere Weise in ein Gewässer oder eine Abwasserbehandlungsanlage gelangen können.

(2) Für Befreiungen von den Anforderungen nach Absatz 1 gilt § 49 Absatz 4 entsprechend.

(3) § 78 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie weitergehende Vorschriften in landesrechtlichen Verordnungen zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten bleiben unberührt.

§ 51 Abstand zu Trinkwasserbrunnen, Quellen und oberirdischen Gewässern

Der Abstand von JGS-Anlagen und Biogasanlagen mit landwirtschaftlichen Gärsubstraten zu privat oder gewerblich genutzten Quellen oder zu Brunnen, die der Trinkwassergewinnung dienen, hat mindestens 50 Meter, der Abstand zu oberirdischen Gewässern mindestens 20 Meter zu betragen. Dies gilt nicht, wenn der Betreiber nachweist, dass ein entsprechender Schutz der Trinkwassergewinnung oder der Gewässer auf andere Weise gewährleistet ist.

Kapitel 4

Sachverständigenorganisationen und Sachverständige; Güte- und Überwachungs- gemeinschaften und Fachprüfer; Fachbetriebe

§ 52 Anerkennung von Sachverständigenorganisationen

(1). Sachverständigenorganisationen bedürfen der Anerkennung durch die zuständige Behörde. Anerkannte Sachverständigenorganisationen sind berechtigt, Sachverständige zu bestellen, die

1. Anlagenprüfungen nach § 46 und Anhang 6 durchführen,
2. Gutachten nach § 41 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3, oder nach § 42 Satz 2 erstellen,
3. Vorschläge zur Anpassung bestehender Anlagen nach § 65 Absatz 3 erstellen und
4. Fachbetriebe nach § 62 Absatz 1 zertifizieren und überwachen, sofern sich die Anerkennung auch darauf erstreckt.

(2) Die Anerkennung kann mit einem Vorbehalt des Widerrufs, einer Befristung, mit Bedingungen, Auflagen und dem Vorbehalt von Auflagen versehen werden. Die Anerkennung gilt im gesamten Bundesgebiet.

(3) Anerkennungen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen Anerkennungen nach Absatz 1 gleich, wenn sie ihnen gleichwertig sind. Sie sind der zuständigen Behörde vor Aufnahme der Prüf- oder Überwachungstätigkeiten im Original oder in Kopie vorzulegen; eine Beglaubigung der Kopie kann verlangt werden. Die zuständige Behörde kann darüber hinaus verlangen, dass gleichwertige Anerkennungen nach Satz 1 in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden.

(4) Eine Organisation ist als Sachverständigenorganisation anzuerkennen, wenn sie

1. durch eine verantwortliche und entscheidungsbefugte Person im Rechtsverkehr vertreten wird; die Vertretungsbefugnis ist anhand der Satzung, des Gesellschaftsvertrages oder vergleichbarer Dokumente nachzuweisen,

2. nachweist, dass sie eine technische Leitung und eine Stellvertretung bestellt hat, die die in § 53 genannten Anforderungen erfüllen,
3. eine ausreichende Anzahl von Sachverständigen bestellt hat, die die in § 53 genannten Anforderungen erfüllen und an fachliche Weisungen der technischen Leitung gebunden sind,
4. Grundsätze aufgestellt hat, die bei den Prüfungen zu beachten sind,
5. ein betriebliches Qualitätssicherungssystem nachweist und
6. den Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung für Boden- und Gewässerschäden für die Tätigkeit ihrer Sachverständigen mit einer Deckungssumme von mindestens 2,5 Millionen Euro pro Schadensfall erbringt.

Das Qualitätssicherungssystem nach Satz 1 Nummer 5 hat sicherzustellen, dass geeignete Organisationsstrukturen vorhanden sind, die ordnungsgemäße Prüfungen gewährleisten. Es muss insbesondere auch Vorgaben zu Kontrollen der Prüfberichte und der Prüfmittel, zur Durchführung von Einzelgesprächen mit den Sachverständigen sowie zu Kontrollen der Prüftätigkeit der Sachverständigen an Referenzanlagen enthalten. Für die Zertifizierung und Überwachung von Fachbetrieben nach § 62 Absatz 1 muss die Sachverständigenorganisation zusätzlich zu den in Satz 1 genannten Voraussetzungen auch die in § 57 Absatz 4 Nummer 3 und 5 genannten Voraussetzungen erfüllen.

(5) Bei der Prüfung des Antrages auf Anerkennung stehen Nachweise einzelner Voraussetzungen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum inländischen Nachweisen gleich, wenn aus ihnen hervorgeht, dass die Organisation die betreffenden Anforderungen nach Absatz 4 oder die aufgrund ihrer Zielsetzung im Wesentlichen vergleichbaren Anforderungen des Ausstellungsstaats erfüllt. Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Über einen Antrag auf Anerkennung ist innerhalb einer Frist von vier Monaten zu entscheiden; § 42a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung. Das Anerkennungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.

(7) Als Sachverständigenorganisation können auch Gruppen anerkannt werden, die in selbständigen organisatorischen Einheiten eines Unternehmens zusammengefasst und hinsichtlich ihrer Prüftätigkeit nicht weisungsgebunden sind.

§ 53 Bestellung von Sachverständigen

(1) Eine Sachverständigenorganisation darf nur solche Personen zu Sachverständigen bestellen, die

1. zuverlässig sind,
2. hinsichtlich der Prüftätigkeit unabhängig sind; insbesondere darf kein Zusammenhang zwischen den Aufgaben nach § 52 Absatz 1 Satz 2 und anderen Leistungen bestehen, die im Zusammenhang mit der Planung oder Herstellung, dem Vertrieb, dem Betrieb oder der Instandhaltung der zu prüfenden Anlagen oder Anlagenteile erbracht werden oder erbracht wurden,
3. körperlich und geistig in der Lage sind, die Prüfungen ordnungsgemäß durchzuführen,

4. insbesondere auf Grund ihrer Fachkunde und ihrer durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen die Gewähr dafür bieten, dass sie Prüfungen ordnungsgemäß durchführen und
5. von keiner anderen im Bundesgebiet tätigen Sachverständigenorganisation bestellt sind.

Die Bestellung kann auf bestimmte Tätigkeitsbereiche beschränkt werden. Die Erfüllung der Anforderungen nach Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2 und 3, ist vor der Bestellung in einer Bestellsakten zu dokumentieren.

(2) Die Zuverlässigkeit nach Absatz 1 Nummer 1 ist nicht bei Personen gegeben, die wegen des Verstoßes gegen Vorschriften insbesondere

1. des Umweltrechts,
2. des Gewerbe-, Geräte- und Produktsicherheits- oder Arbeitsschutzrechts,
3. des Lebensmittel-, Arzneimittel-, Pflanzenschutz- oder Seuchenrechts,
4. des Betäubungsmittel-, Waffen- oder Sprengstoffrechts oder
5. des Strafrechts über gemeingefährliche oder Umweltdelikte, Vermögens- oder Eigentumsdelikte oder Urkundenfälschung

rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe verurteilt worden sind. Die Zuverlässigkeit ist auch nicht bei Personen gegeben, die die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, gemäß § 45 des Strafgesetzbuches nicht mehr besitzen.

(3) Die Fachkunde nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 erfordert den erfolgreichen Abschluss eines ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Studiums in einer für die ausgeübte Tätigkeit einschlägigen Fachrichtung. Die Erfahrungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 erfordern eine mindestens fünfjährige berufliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Planung, der Errichtung oder des Betriebs sowie der Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

(4) Sollen bei einer Sachverständigenorganisation, die berechtigt ist, Fachbetriebe zu zertifizieren und zu überwachen, Sachverständige eingesetzt werden, die ausschließlich diese Aufgaben wahrnehmen sollen, darf für diese Sachverständigen von den Anforderungen an die Fachkunde und die Erfahrung nach Absatz 3 nach Zustimmung der zuständigen Behörde abgewichen werden.

(5) Hinsichtlich der Überprüfung der erforderlichen Fachkunde nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Satz 2 gilt für Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum § 36a Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 4 Satz 4 der Gewerbeordnung entsprechend; bei vorübergehender und nur gelegentlicher Tätigkeit solcher Personen gilt hinsichtlich der erforderlichen Fachkunde § 13a Absatz 2 Satz 2 bis 5 und Absatz 3 der Gewerbeordnung entsprechend.

(6) Mit der Bestellung ist dem Sachverständigen ein Bestellschreiben auszuhändigen.

§ 54 Widerruf und Erlöschen der Anerkennung; Erlöschen der Bestellung von Sachverständigen

(1) Die Anerkennung der Sachverständigenorganisation kann unbeschadet des § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen werden, wenn die Sachverständigenorganisation

1. eine der Anforderungen nach § 52 Absatz 4 oder Absatz 5 nicht mehr erfüllt,
2. trotz Aufforderung durch die zuständige Behörde die Bestellung eines Sachverständigen, der die Voraussetzungen nach § 53 nicht mehr erfüllt oder wiederholt Anlagenprüfungen nach § 46 Absatz 2 und 3 fehlerhaft durchgeführt hat, nicht aufhebt oder
3. Verpflichtungen nach § 55, § 60 Absatz 1, § 61 Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 4 oder § 62 Absatz 2 nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(2) Mit der Auflösung der Sachverständigenorganisation, der Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder des Vergleichs erlischt die Anerkennung. Die zuständige Behörde kann in diesen Fällen auf Antrag die Sachverständigenorganisation für einen befristeten Zeitraum erneut anerkennen.

(3) Die Bestellung eines Sachverständigen erlischt, wenn sie aufgehoben wird, wenn er aus der Sachverständigenorganisation, von der er bestellt wurde, ausscheidet, oder wenn die Anerkennung dieser Sachverständigenorganisation nach Absatz 1 widerrufen wird oder nach Absatz 2 Satz 1 erlischt.

§ 55 Pflichten der Sachverständigenorganisationen

Die Sachverständigenorganisation ist verpflichtet,

1. die Bestellung und das Erlöschen der Bestellung der Sachverständigen sowie ihre Tätigkeitsbereiche und die Änderung ihrer Tätigkeitsbereiche der zuständigen Behörde innerhalb von vier Wochen auf schriftlichem oder elektronischem Weg anzuzeigen,
2. die Bestellung eines Sachverständigen aufzuheben, wenn
 - a) die Bestellung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt worden ist,
 - b) dieser wiederholt Anlagenprüfungen fehlerhaft durchgeführt hat, wiederholt, grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen Pflichten aus der Bestellung nach § 56 verstößt oder die in § 53 Absatz 1 aufgeführten Anforderungen an Sachverständige nicht mehr erfüllt, oder
 - c) die zuständige Behörde die Aufhebung der Bestellung fordert,
3. die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen der Sachverständigen stichprobenweise zu kontrollieren,
4. die bei Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse zu sammeln, auszuwerten und mindestens viermal im Jahr einen internen Austausch der bei den Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse, auch zur Weiterbildung der Sachverständigen, durchzuführen,
5. an einem jährlichen Erfahrungsaustausch der technischen Leitungen aller Sachverständigenorganisationen teilzunehmen,
6. jeweils bis zum 31. März eines Jahres für das vergangene Kalenderjahr der zuständigen Behörde folgende Angaben zu übermitteln:
 - a) Änderungen ihrer Organisationsstruktur und ihrer Prüfgrundsätze,
 - b) eine Übersicht der von jedem Sachverständigen durchgeführte Prüfungen sowie

- c) die Erkenntnisse, die bei Prüfungen gewonnenen wurden, und
7. sicherzustellen, dass die technische Leitung sowie die bestellten Sachverständigen regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

§ 56 Pflichten der bestellten Sachverständigen

(1) Jeder Sachverständige ist verpflichtet, ein Prüftagebuch zu führen, aus dem sich mindestens Art, Umfang und Ergebnisse aller durchgeführten Prüfungen ergeben. Das Prüftagebuch ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(2) Sachverständige haben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werden, zu wahren.

§ 57 Anerkennung von Güte- und Überwachungsgemeinschaften

(1) Güte- und Überwachungsgemeinschaften, die Fachprüfer zur Zertifizierung und Überwachung von Fachbetrieben nach § 62 Absatz 1 bestellen, bedürfen der Anerkennung durch die zuständige Behörde.

(2) Die Anerkennung kann auf bestimmte Fachgebiete beschränkt werden. Sie kann mit einem Vorbehalt des Widerrufs, einer Befristung, mit Bedingungen, Auflagen und dem Vorbehalt von Auflagen versehen werden. Die Anerkennung gilt im gesamten Bundesgebiet.

(3) Gleichwertige Anerkennungen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen Anerkennungen nach Absatz 1 gleich. Sie sind der zuständigen Behörde vor Aufnahme der Überwachungstätigkeiten im Original oder in Kopie vorzulegen; eine Beglaubigung der Kopie kann verlangt werden. Die zuständige Behörde kann darüber hinaus verlangen, dass gleichwertige Anerkennungen nach Satz 1 in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden.

(4) Eine Organisation ist als Güte- und Überwachungsgemeinschaft anzuerkennen, wenn sie

1. durch eine verantwortliche und entscheidungsbefugte Person im Rechtsverkehr vertreten wird; die Vertretungsbefugnis ist anhand der Satzung, des Gesellschaftsvertrages oder vergleichbarer Dokumente nachzuweisen,
2. nachweist, dass sie eine technische Leitung und eine Stellvertretung bestellt hat, die die in § 58 Absatz 1 genannten Anforderungen erfüllen,
3. eine ausreichende Anzahl von Fachprüfern bestellt hat, die die in § 58 Absatz 1 genannten Anforderungen erfüllen und an fachliche Weisungen der technischen Leitung gebunden sind,
4. Grundsätze aufgestellt hat, die bei der Zertifizierung und Überwachung von Fachbetrieben zu beachten sind und
5. ein betriebliches Qualitätssicherungssystem nachweist.

Das Qualitätssicherungssystem nach Satz 1 Nummer 5 hat sicherzustellen, dass geeignete Organisationsstrukturen vorhanden sind, nach denen die Fachprüfer überwacht werden und die ordnungsgemäße Überprüfungen der Fachbetriebe gewährleisten.

(5) Für Nachweise aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gilt § 52 Absatz 5 entsprechend.

(6) Über einen Antrag auf Anerkennung ist innerhalb einer Frist von vier Monaten zu entscheiden; § 42a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung. Das Anerkennungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.

§ 58 Bestellung von Fachprüfern

(1) Eine Güte- und Überwachungsgemeinschaft darf für die Zertifizierung und Überwachung von Fachbetrieben nur solche Personen als Fachprüfer bestellen, die

1. zuverlässig sind,
2. hinsichtlich ihrer Tätigkeit unabhängig sind; insbesondere darf kein Zusammenhang zwischen der Zertifizierung oder der Überwachung und anderen Leistungen für den Fachbetrieb bestehen
3. insbesondere auf Grund ihrer Fachkunde und ihrer durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen in der Lage sind, Fachbetriebe daraufhin zu überprüfen, ob sie Anforderungen nach § 62 Absatz 2 erfüllen und
4. von keiner anderen im Bundesgebiet tätigen Güte- und Überwachungsgemeinschaft bestellt sind.

Für die Zuverlässigkeit nach Satz 1 Nummer 1 gilt § 53 Absatz 2 entsprechend. Die Fachkunde nach Satz 1 Nummer 3 erfordert den erfolgreichen Abschluss eines ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Studiums in einer für die ausgeübte Tätigkeit einschlägigen Fachrichtung. Die Erfahrungen nach Satz 1 Nummer 3 erfordern eine mindestens fünfjährige berufliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Planung, der Errichtung, der Instandsetzung, des Betriebs oder der Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Die Erfüllung der Anforderungen nach Satz 1 bis 4 ist vor der Bestellung in einer Bestellsakte zu dokumentieren.

(2) Für die Überprüfung der erforderlichen Fachkunde nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Satz 3 gilt für Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum § 53 Absatz 2 entsprechend.

(3) Von den Anforderungen an die Fachkunde und die Erfahrung nach Absatz 1 Satz 3 und 4 darf nach Zustimmung der Anerkennungsbehörde abgewichen werden. Dies gilt nicht für die technische Leitung.

(4) Mit der Bestellung ist dem Fachprüfer ein Bestellschreiben auszuhändigen.

(5) Eine Güte- und Überwachungsgemeinschaft kann mit einer anderen Güte- und Überwachungsgemeinschaft oder mit einer anderen Sachverständigenorganisation vereinbaren, dass Personen, die von der anderen Organisation für die Zertifizierung und Überwachung von Fachbetrieben bestellt worden sind, für sie tätig werden, wenn sichergestellt ist, dass diese Personen

1. an die Grundsätze der Güte- und Überwachungsgemeinschaft, für die sie tätig werden, gebunden sind, die nach § 57 Absatz 4 Nummer 4 bei der Zertifizierung und Überwachung von Fachbetrieben zu beachten sind und

2. dem betrieblichen Qualitätssicherungssystem nach § 57 Absatz 4 Nummer 5 der Güte- und Überwachungsgemeinschaft, für die sie tätig werden, unterworfen sind.

§ 59 Widerruf und Erlöschen der Anerkennung; Erlöschen der Bestellung von Fachprüfern

(1) Die Anerkennung der Güte- und Überwachungsgemeinschaft kann unbeschadet des § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen werden, wenn die Güte- und Überwachungsgemeinschaft

1. eine der Anforderungen nach § 57 Absatz 4 oder Absatz 5 nicht mehr erfüllt,
2. trotz Aufforderung durch die zuständige Behörde einem Fachbetrieb, der die Voraussetzungen nach § 62 Absatz 2 nicht mehr erfüllt oder wiederholt fachbetriebspflichtige Arbeiten fehlerhaft durchgeführt hat, nicht die Zertifizierung entzieht oder
3. Verpflichtungen nach § 60 Absatz 1, § 61 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Absatz 4 oder § 62 Absatz 2 nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(2) Mit der Auflösung der Güte- und Überwachungsgemeinschaft, der Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder des Vergleichs erlischt die Anerkennung. Die zuständige Behörde kann in diesen Fällen auf Antrag die Güte- und Überwachungsgemeinschaft für einen befristeten Zeitraum erneut anerkennen.

(3) Die Bestellung eines Fachprüfers erlischt, wenn sie aufgehoben wird, wenn der Fachprüfer aus der Güte- und Überwachungsgemeinschaft, von der er bestellt wurde, ausscheidet oder wenn die Anerkennung dieser Güte- und Überwachungsgemeinschaft nach Absatz 1 widerrufen wird oder nach Absatz 2 erlischt.

§ 60 Pflichten von Güte- und Überwachungsgemeinschaften und Fachprüfern

(1) Die Güte- und Überwachungsgemeinschaft ist verpflichtet,

1. die Bestellung und das Erlöschen der Bestellung der Fachprüfer sowie die Änderung ihrer Tätigkeitsbereiche der zuständigen Behörde innerhalb von vier Wochen auf schriftlichem oder elektronischem Weg anzuzeigen,
2. die Bestellung eines Fachprüfers aufzuheben, wenn
 - a) die Bestellung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt worden ist,
 - b) dieser wiederholt, grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen Pflichten aus der Bestellung nach Absatz 2 verstößt oder die in § 56 Absatz 1 aufgeführten Anforderungen an Fachprüfer nicht mehr erfüllt, oder
 - c) die zuständige Behörde die Aufhebung der Bestellung fordert,
3. der zuständigen Behörde Änderungen ihrer Organisationsstruktur jeweils bis zum 31. März eines Jahres für das vergangene Kalenderjahr zu übermitteln,
4. sicherzustellen, dass die technische Leitung, ihre Stellvertretung und die Fachprüfer regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen,
5. mindestens viermal im Jahr einen internen Austausch der bei den Zertifizierungen und der Überwachung der Fachbetriebe gewonnenen Erkenntnisse durchzuführen, der auch für Schulungen des Personals der Fachbetriebe genutzt wird, und

6. an einem jährlichen Erfahrungsaustausch der technischen Leitungen aller Güte- und Überwachungsgemeinschaften teilzunehmen.

(2) Fachprüfer haben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werden, zu wahren.

§ 61 Gemeinsame Pflichten der Sachverständigenorganisationen und der Güte- und Überwachungsgemeinschaften

(1) Sachverständigenorganisationen, die berechtigt sind, Fachbetriebe zu zertifizieren und zu überwachen, sowie die Güte- und Überwachungsgemeinschaften sind verpflichtet,

1. die Einhaltung der Anforderungen nach § 62 Absatz 2 sowie das ordnungsgemäße Arbeiten des Fachbetriebes regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, sowie bei gegebenem Anlass zu kontrollieren und zumindest Art, Umfang und Ergebnisse sowie Ort und Zeitpunkt der jeweiligen Kontrolle zu dokumentieren,
2. die bei den Kontrollen der Fachbetriebe gewonnenen Erkenntnisse zu sammeln und auszuwerten,
3. der zuständigen Behörde die bei den Kontrollen der Fachbetriebe gewonnenen Erkenntnisse jeweils bis zum 31. März eines Jahres für das vergangene Kalenderjahr zu übermitteln.

Zu den Kontrollen nach Satz 1 Nummer 1 gehören insbesondere Kontrollen der Qualität von praktischen, vom Fachbetrieb ausgeführten Tätigkeiten, der Teilnahme an Schulungen oder Fortbildungsveranstaltungen nach Absatz 2 sowie Kontrollen der Geräte und Ausrüstungsteile nach § 62 Absatz 2 Nummer 1.

(2) Sachverständigenorganisationen und Güte- und Überwachungsgemeinschaften müssen für ihr Tätigkeitsgebiet Schulungen anbieten, mit denen die erforderlichen Kenntnisse der betrieblich verantwortlichen Person und des eingesetzten Personals der Fachbetriebe insbesondere auf den in § 62 Absatz 2 Satz genannten Gebieten vermittelt werden.

(3) Sachverständigenorganisationen und Güte- und Überwachungsgemeinschaften müssen Fachbetriebe, die für Dritte tätig werden, unverzüglich nach der Zertifizierung im Internet in geeigneter Weise bekannt machen; die Angaben sind aktuell zu halten. Bei der Bekanntmachung nach Satz 1 sind die Fachbereiche und Tätigkeiten anzugeben, in denen der Fachbetrieb von der Sachverständigenorganisation oder der Güte- und Überwachungsgemeinschaft überwacht wird.

(4) Sachverständigenorganisationen und die Güte- und Überwachungsgemeinschaften sind verpflichtet, einem Fachbetrieb die Zertifizierung unverzüglich zu entziehen, wenn dieser

1. wiederholt fachbetriebspflichtige Arbeiten fehlerhaft durchgeführt hat,
2. die in § 62 Absatz 2 und § 63 Absatz 1 aufgeführten Anforderungen an Fachbetriebe nicht mehr erfüllt oder
3. die Pflicht nach § 63 Absatz 2 nicht erfüllt,

§ 62 Fachbetriebe; Zertifizierung von Fachbetrieben

(1) Betriebe, die die in § 45 Absatz 1 genannten Tätigkeiten an Anlagen und Anlagenteilen ausführen, bedürfen der Zertifizierung als Fachbetrieb durch eine Sachverständigenorganisation oder eine Güte- und Überwachungsgemeinschaft. Die Zertifizierung kann auf bestimmte Tätigkeiten beschränkt werden. Sie ist auf einen Zeitraum von zwei Jahren zu befristen.

(2) Eine Sachverständigenorganisation oder eine Güte- und Überwachungsgemeinschaft darf einen Betrieb nur als Fachbetrieb zertifizieren, wenn dieser Betrieb

1. über die Geräte und Ausrüstungsteile verfügt, durch die die Einhaltung der Anforderungen nach § 62 Absatz 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes und dieser Verordnung gewährleistet wird,
2. eine betrieblich verantwortliche Person bestellt hat mit
 - a) erfolgreich abgeschlossener Meisterprüfung in einem einschlägigen Handwerk, mit erfolgreichem Abschluss eines ingenieurwissenschaftlichen Studiums in einer für die ausgeübte Tätigkeit einschlägigen Fachrichtung oder mit einer geeigneten gleichwertigen Ausbildung,
 - b) mindestens zweijähriger Praxis in dem Tätigkeitsgebiet des Fachbetriebs und
 - c) ausreichenden Kenntnissen, die in einer Prüfung nachgewiesen wurden,
3. nur Personal einsetzt, das über die erforderlichen Fähigkeiten für die vorgesehenen Tätigkeiten verfügt, beispielsweise auch an Schulungen von Herstellern zu einzusetzenden Produkten teilgenommen hat, und
4. Arbeitsbedingungen schafft, die eine ordnungsgemäße Ausführung der Tätigkeiten gewährleisten.

Die Kenntnisse nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c) müssen Folgendes umfassen:

1. Aufbau und Funktionsweise der Anlagen sowie deren Gefährdungspotenzial,
2. Eigenschaften der Stoffe, mit denen in den Anlagen umgegangen wird, insbesondere hinsichtlich ihrer Wassergefährdung,
3. maßgebliche Vorschriften des Wasser-, Bau-, Betriebssicherheits-, Immissionsschutz- und Abfallrechts und
4. Verarbeiten von bestimmten Bauprodukten und Anlagenteilen.

(3) Die Sachverständigenorganisation oder die Güte- und Überwachungsgemeinschaft stellt nach abgeschlossener Zertifizierung eine Urkunde über die Zertifizierung aus. Die Urkunde muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Fachbetriebes,
2. Name und Anschrift der Sachverständigenorganisation oder der Güte- und Überwachungsgemeinschaft, die den Betrieb zertifiziert hat,
3. eine Beschreibung des Tätigkeitsbereichs des Fachbetriebs, sowie
4. die Geltungsdauer der Zertifizierung.

(4) Als Fachbetrieb gilt auch, wer die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt und berechtigt ist, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Tätigkeiten durchzuführen, die in der Bundesrepublik Deutschland nach § 45 Fachbetrieben vorbehalten sind, sofern der Betrieb in dem anderen Staat einer gleichwertigen Überwachung unterliegt.

§ 63 Pflichten der Fachbetriebe

(1) Der Fachbetrieb hat sicherzustellen, dass die betrieblich verantwortliche Person mindestens alle 2 Jahre sowie das eingesetzte Personal regelmäßig an Schulungen nach § 61 Absatz 2 oder an anderen gleichwertigen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

(2) Fachbetriebe sind verpflichtet, der Sachverständigenorganisation oder der Güte- und Überwachungsgemeinschaft, die sie überwacht, Änderungen ihrer Organisationsstruktur und der eingesetzten Personen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Ein Betrieb, dem die Zertifizierung als Fachbetrieb entzogen wurde, hat die Zertifizierungsurkunde nach § 62 Absatz 3 der Sachverständigenorganisation oder der Güte- und Überwachungsgemeinschaft unverzüglich zurückzugeben; sie darf nicht weiter verwendet werden.

§ 64 Nachweis der Fachbetriebseigenschaft

Fachbetriebe haben die Fachbetriebseigenschaft unaufgefordert gegenüber dem Betreiber einer Anlage, wenn dieser den Fachbetrieb mit fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten beauftragt und auf Verlangen gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen. Der Nachweis nach Satz 1 ist geführt, wenn der Fachbetrieb die Zertifizierungsurkunde nach § 62 Absatz 3 oder eine beglaubigte Kopie der Zertifizierungsurkunde vorlegt. Satz 1 gilt in den Fällen des § 62 Absatz 4 mit der Maßgabe, dass die Berechtigung und die gleichwertige Kontrolle nachzuweisen sind; § 52 Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Kapitel 5

Ordnungswidrigkeiten, Schlussvorschriften

§ 65 Ordnungswidrigkeiten

(wird noch angepasst)

Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Satz 1 Informationen dem Umweltbundesamt oder entgegen § 6 Satz 2 Informationen der zuständigen Behörde nicht, nicht rechtzeitig oder nicht richtig mitteilt, sofern die Informationen zur Einstufung eines Stoffes, eines Gemisches oder eines Abfalls in eine höhere Wassergefährdungsklasse führen können,
2. entgegen § 14 Absatz 1 oder § 18 Absatz 1 Satz 1 eine Anlage errichtet oder betreibt,
3. entgegen § 16 Absatz 1 Satz 1 einen Vorgang nicht überwacht oder sich nicht oder nicht rechtzeitig vom ordnungsgemäßen Zustand der Sicherheitseinrichtungen überzeugt,
4. entgegen § 16 Absatz 1 Satz 2 die zulässige Belastungsgrenze einer Anlage oder einer Sicherheitseinrichtung nicht einhält,
5. entgegen § 16 Absatz 2 Satz 1 einen Behälter befüllt oder entleert,
6. entgegen § 16 Absatz 2 Satz 3 einen Behälter befüllt,
7. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 1 bei einer Betriebsstörung nicht oder nicht rechtzeitig Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergreift,
8. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 2 eine Anlage nicht oder nicht rechtzeitig außer Betrieb nimmt oder nicht entleert,

9. entgegen § 17 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 3 das Austreten wassergefährdender Stoffe oder entgegen § 17 Absatz 2 Satz 2 den Verdacht des Austretens wassergefährdender Stoffe nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
10. entgegen § 21 Satz 1 eine Anlage ohne oder ohne rechtzeitige Anzeige errichtet, in Betrieb nimmt, stilllegt oder wesentlich ändert,
11. entgegen § 21 Satz 2 ohne oder ohne rechtzeitige Anzeige den Betrieb einer Anlage bestimmungsgemäß unterbricht oder eine Anlage wieder in Betrieb nimmt,
12. entgegen § 23 Absatz 1 Satz 1 eine Anlagendokumentation nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder entgegen § 23 Absatz 1 Satz 2 eine Anlagendokumentation nicht fortschreibt,
13. entgegen § 24 Absatz 1 Satz 1 eine Betriebsanweisung nicht vorhält,
14. entgegen § 24 Absatz 2 Satz 1 Betriebspersonal nicht unterweist,
15. entgegen § 24 Absatz 4 Satz 1 ein Merkblatt nicht oder nicht richtig anbringt,
16. entgegen § 25 Absatz 1
 - a) als Betreiber eine Anlage errichtet, instand hält, instand setzt, reinigt oder stilllegt oder durch einen Dritten errichten, instand halten, instand setzen, reinigen oder stilllegen lässt, der nicht die Voraussetzungen nach § 36 Absatz 1 erfüllt,
 - b) als Dritter eine Anlage errichtet, instand hält, instand setzt, reinigt oder stilllegt, ohne die Voraussetzungen nach § 36 Absatz 1 zu erfüllen,
17. entgegen § 26 Absatz 1 Satz 1 die Dichtheit einer Anlage oder die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen nicht überwacht,
18. entgegen § 26 Absatz 2 oder 3 eine Anlage nicht oder nicht rechtzeitig oder entgegen § 26 Absatz 4 überprüfen lässt,
19. entgegen § 26 Absatz 4 eine Überprüfung nach § 26 Absatz 2 oder 3 durchführt, ohne Sachverständiger nach § 32 Absatz 1 Satz 1 zu sein,
20. entgegen § 26 Absatz 10 Satz 1 einen bei einer Sachverständigenprüfung festgestellten Mangel nicht unverzüglich behebt oder beheben lässt,
21. entgegen § 26 Absatz 10 Satz 3 eine Anlage nicht oder nicht rechtzeitig außer Betrieb nimmt oder nicht oder nicht rechtzeitig entleert,
22. entgegen § 26 Absatz 10 Satz 4 eine Anlage wieder in Betrieb nimmt,
23. entgegen § 30 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 in einem Schutzgebiet eine Anlage errichtet oder betreibt, oder
24. entgegen § 31 Absatz 1 in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet eine Anlage errichtet oder betreibt.

§ 66 Bestehende Einstufungen von Stoffen und Gemischen

Stoffe und Gemische, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits durch die oder aufgrund der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS - vom 17. Mai 1999 (BAnz. Nr. 98a vom 29. Mai 1999), geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe vom 27. Juli 2005 (BAnz. Nr. 142a vom 30. Juli 2005) eingestuft worden sind, gelten nach Maßgabe dieser Einstufung als eingestuft im Sinne von Kapitel 2; diese Einstufungen werden im Bundesanzeiger und im Internet veröffentlicht.

§ 67 Bestehende Anlagen

(1) Für Anlagen, die am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung nach § 70 Satz 1] bereits errichtet sind, gelten ab dem ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung dieser Verordnung]:

1. § 21 Absatz 1, §§ 22, 40, 43 bis 48, jeweils auch in Verbindung mit § 2 und
2. die übrigen Vorschriften dieser Verordnung, soweit sie Anforderungen beinhalten, die den Anforderungen entsprechen, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften am ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung nach § 70 Satz 1] zu beachten waren.

(2) Für Anlagen nach Absatz 1 gelten die Vorschriften dieser Verordnung mit Ausnahme von § 21 Absatz 1, §§ 22, 40, 43 bis 48, jeweils auch in Verbindung mit § 2, soweit sie Anforderungen beinhalten, die über die Anforderungen hinausgehen, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften am ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung nach § 70 Satz 1] zu beachten waren, erst ab dem ... [einsetzen: Angabe des Tages und Monats des Inkrafttretens dieser Verordnung nach § 70 Satz 1 sowie der Jahreszahl des zehnten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres]. Auf Grund von Satz 1 kann jedoch die Stilllegung oder Beseitigung einer Anlage nicht verlangt werden.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn der Betreiber bis zum ... [einsetzen: Angabe des Tages und Monats des Inkrafttretens dieser Verordnung nach § 70 Satz 1 sowie der Jahreszahl des fünften auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] einen Vorschlag eines Sachverständigen vorlegt, wie mit technischen und organisatorischen Maßnahmen eine Gleichwertigkeit mit den Anforderungen nach den in Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Vorschriften erreicht wird, und mit der zuständigen Behörde eine verbindliche Vereinbarung trifft, auf welche Weise und bis wann die Maßnahmen abzuschließen sind.

(4) Unterliegt eine Anlage, die am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung nach § 70 Satz 1] bereits errichtet war, einer Prüfpflicht nach § 46 Absatz 2 oder 3, hat der Sachverständige im Prüfbericht nach § 47 Absatz 3 die Abweichungen von den Vorschriften der Verordnung zu dokumentieren.

(5) Werden bei der Prüfung nach § 46 Absatz 2 bis 6 von Anlagen, die am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung nach § 70 Satz 1] bereits errichtet waren, erhebliche oder gefährliche Mängel am Behälter oder der Rückhalteeinrichtung festgestellt, sind bei der Beseitigung dieser Mängel die Vorschriften dieser Verordnung zu beachten.

(6) Die zuständige Behörde kann aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls Ausnahmen von Absatz 2 Satz 1 zulassen, wenn die Anforderungen des § 62 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes dennoch erfüllt werden.

(7) Soll eine Anlage nach Absatz 1 wesentlich geändert werden, gelten die in Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Vorschriften dieser Verordnung bereits ab dem Zeitpunkt der wesentlichen Änderung.

(8) Weitergehende Anforderungen an Anlagen, die auf einer Änderung der Einstufung wassergefährdender Stoffe beruhen, gelten für Anlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung bereits rechtmäßig errichtet waren, nur auf Grund einer Anordnung der zuständigen Behörde.

(9) Anlagen nach Absatz 1, die nach näherer Maßgabe der am ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung nach § 70 Satz 1] geltenden landesrechtlichen Vorschriften einfacher oder herkömmlicher Art sind, bedürfen keiner Eignungsfeststellung nach § 63 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes.

(10) Die Frist für die Prüfung von Anlagen nach § 46 Absatz 2 oder Absatz 3 beginnt bei Anlagen, die am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung nach § 70 Satz 1] bereits errichtet sind, mit dem Abschluss der letzten Prüfung nach landesrechtlichen Vorschriften. Anlagen nach Absatz 1, die nach den landesrechtlichen Vorschriften nicht prüfpflichtig waren, sind erstmals bis zum ... [einsetzen: Angabe des Tages und des Monats des Inkrafttretens dieser Verordnung nach § 70 Satz 1 sowie der Jahreszahl des zweiten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] zu prüfen.

(11) Bei Anlagen, die am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung nach § 70 Satz 1] bereits errichtet sind, ist die nach landesrechtlichen Vorschriften erteilte Bescheinigung eines Fachbetriebes einer Sachverständigenprüfung gleichwertig.

(12) War nach landesrechtlichen Vorschriften bei Heizölverbraucheranlagen keine wiederkehrende Prüfung erforderlich, sind abweichend von Absatz 10 Satz 2 Heizölverbraucheranlagen innerhalb folgender Fristen erstmals zu prüfen:

1. Anlagen, die vor dem 31. Dezember 1970 in Betrieb genommen wurden, bis zum ... [einsetzen: Angabe des Tages und des Monats des Inkrafttretens dieser Verordnung nach § 70 Satz 1 sowie der Jahreszahl des zweiten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres],
2. Anlagen, die vom 1. Januar 1971 bis zum 31. Dezember 1975 in Betrieb genommen wurden, bis zum ... [einsetzen: Angabe des Tages und des Monats des Inkrafttretens dieser Verordnung nach § 70 Satz 1 sowie der Jahreszahl des vierten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres],
3. Anlagen, die vom 1. Januar 1976 bis zum 31. Dezember 1982 in Betrieb genommen wurden, bis zum ... [einsetzen: Angabe des Tages und des Monats des Inkrafttretens dieser Verordnung nach § 70 Satz 1 sowie der Jahreszahl des sechsten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres],
4. Anlagen, die vom 1. Januar 1983 bis zum 31. Dezember 1993 in Betrieb genommen wurden, bis zum ... [einsetzen: Angabe des Tages und des Monats des Inkrafttretens dieser Verordnung nach § 70 Satz 1 sowie der Jahreszahl des achten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres],
5. Anlagen, die nach dem 1. Januar 1994 in Betrieb genommen wurden, bis zum ... [einsetzen: Angabe des Tages und des Monats des Inkrafttretens dieser Verordnung nach § 70 Satz 1 sowie der Jahreszahl des zehnten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres].

(13) Abweichend von § 21 Absatz 2 darf eine Heizölverbraucheranlage, die am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung nach § 70 Satz 1] bereits errichtet war, bis zum ... [einsetzen: Angabe des Tages und des Monats des Inkrafttretens dieser Verordnung nach § 70 Satz 1 sowie der Jahreszahl des zehnten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] auch dann befüllt werden, wenn keine Prüfplakette nach § 47 Absatz 4 angebracht ist. In diesem Fall hat die Person, die die Anlage befüllt, den Betreiber darauf hinzuweisen, dass die Anlage bis zum ... [einsetzen: Angabe des Tages und des Monats des Inkrafttretens dieser Verordnung nach § 70 Satz 1 sowie der Jahreszahl des zehnten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] von einem Sachverständigen überprüft sein und mit einer Prüfplakette versehen sein muss.

§ 68 Einbau von Leichtflüssigkeitsabscheidern

Leichtflüssigkeitsabscheider dürfen ab dem 01. Januar 2015 nur eingebaut werden, wenn der Nachweis erbracht worden ist, dass sie beständig gegenüber Kraftstoffen mit Zumischung von aus Pflanzen gewonnenem Ethanol sind und ihre Funktionsfähigkeit nur unerheblich verringert wird.

§ 69 Übergangsbestimmung für Fachbetriebe; Sachverständigenorganisationen und bestellte Personen

(1) Wer am ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung nach § 70 Satz 1] berechtigt war, Gütezeichen einer baurechtlich anerkannten Überwachungs- oder Gütegemeinschaft zu führen oder vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieser Verordnung nach § 70 Satz 1] einen Überwachungsvertrag mit einer Technischen Überwachungsorganisation abgeschlossen hatte, gilt bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages, der 2 Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung nach § 70 Satz 1 liegt] als Fachbetrieb im Sinne von § 62 Absatz 1, solange die Anforderungen nach § 62 Absatz 2 erfüllt sind und die baurechtlich anerkannte Überwachungs- oder Gütegemeinschaft oder die Technische Überwachungsorganisation die Einhaltung der Anforderungen überwacht. In den Fällen des § 64 Satz 1 ist der Nachweis der Fachbetriebseigenschaft geführt, wenn der Fachbetrieb eine Bestätigung der Überwachungs- oder Gütegemeinschaft, dass er zur Führung des Gütezeichens berechtigt ist, oder eine Bestätigung einer Technischen Überwachungsorganisation, dass der Fachbetrieb von ihr im Rahmen eines Überwachungsvertrages überwacht wird, vorlegt.

(2) Anerkennungen von Sachverständigenorganisationen nach landesrechtlichen Vorschriften, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieser Verordnung nach § 70 Satz 1] erteilt worden sind, gelten als Anerkennungen nach § 52 Absatz 1 Satz 1 fort. Soweit § 52 Absatz 4 Anforderungen enthält, die über die Anforderungen der bisherigen landesrechtlichen Vorschriften hinausgehen, sind diese Anforderungen ab dem ... [einsetzen: Angabe des ersten Tages des sechsten Monats, der auf den Verkündungsmonat folgt] zu erfüllen. Wurde die Anerkennung nach Satz 1 befristet erteilt und endet diese Befristung vor dem ... [einsetzen: Angabe des ersten Tages des sechsten Monats, der auf den Verkündungsmonat folgt], so gilt sie bis zum ... [einsetzen: Angabe des ersten Tages des sechsten Monats, der auf den Verkündungsmonat folgt] als Anerkennung im Sinne des § 52 Absatz 1 Satz 1 fort.

(3) Die Anforderungen nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit den Sätzen 2 und 3 sowie nach § 62 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a bis c gelten nicht für Personen, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieser Verordnung nach § 70 Satz 1] von einer Sachverständigenorganisation oder einem Fachbetrieb bestellt worden sind.

§ 70 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den ...

Entwurf 27.1.2012

Anhang 1

(zu § 4 Absatz 1, § 8 Absatz 1 und § 10 Absatz 2)

Einstufung von Stoffen und Gemischen als nicht wassergefährdend, allgemein wassergefährdend und in Wassergefährdungsklassen

1 Grundsätze

- 1.1 Die in diesem Anhang verwendeten Fachbegriffe insbesondere zu toxischen Eigenschaften und zu Auswirkungen auf die Umwelt von Stoffen und Gemischen werden im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 286/2011 (ABl. L 83 vom 30.3.2011, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. Nr. 196 vom 16.8.1967, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/2/EG (ABl. L 11 vom 16.1.2009, S. 6) geändert worden ist, verwendet.
- 1.2 Krebs erzeugende Stoffe sind alle Stoffe, die nach Anhang VI Tabelle 3.1 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als karzinogene Stoffe der Kategorie 1A oder Kategorie 1B (H350: „Kann Krebs verursachen“), nach Anhang VI Tabelle 3.2 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als karzinogene Stoffe der Kategorie 1 oder Kategorie 2 (R45: „Kann Krebs erzeugen“) eingestuft oder nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als karzinogene Stoffe der Kategorie 1A oder Kategorie 1B (H350: „Kann Krebs verursachen“) einzustufen sind. Krebs erzeugend sind auch die Stoffe, die in einer Bekanntmachung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales nach § 20 Absatz 4 der Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644) als krebserzeugend bezeichnet werden. Stoffe, die nur auf inhalativem Wege krebserzeugend wirken, gelten nicht als krebserzeugend bei der Bestimmung der Wassergefährdungsklasse.
- 1.3 Aufschwimmende flüssige Stoffe sind alle flüssigen Stoffe, die unter Normalbedingungen eine Dichte von kleiner oder gleich 1000 Kilogramm pro Kubikmeter, einen Dampfdruck von kleiner oder gleich 0,3 Kilopascal und eine Wasserlöslichkeit von kleiner oder gleich 1 Gramm pro Liter aufweisen.
- 1.4 Wird nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in Verbindung mit Anhang I Teil 4 Abschnitt 4.1.3.5.5 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 für Stoffe wegen ihrer hohen aquatischen Toxizität ein (M-Faktor) festgelegt, wird dieser bei der Ermittlung des prozentualen Gehaltes eines Stoffes in Gemischen berücksichtigt.

2 Einstufung von Stoffen und Gemischen als nicht wassergefährdend

2.1 Stoffe

Stoffe sind nicht wassergefährdend, wenn sie alle im Folgenden genannten Anforderungen erfüllen:

- a) Die Summe nach Nummer 4.4 ist Null.
- b) Ein flüssiger Stoff weist eine Wasserlöslichkeit von kleiner als 10 mg/l auf.
- c) Ein fester Stoff weist eine Wasserlöslichkeit von kleiner als 100 mg/l auf.
- d) Es ist keine Prüfung bekannt, nach der die akute Toxizität an einer Fischart (96 h LC₅₀), einer Wasserflohart (48 h EC₅₀) oder die Hemmung des Algenwachstums (72 h EC₅₀) unterhalb der Löslichkeitsgrenze liegt. Es müssen valide Prüfungen an zwei der vorgenannten Organismen durchgeführt worden sein.
- e) Ein flüssiger organischer Stoff ist leicht biologisch abbaubar.

- f) Ein fester organischer Stoff ist entweder leicht biologisch abbaubar oder weist kein erhöhtes Bioakkumulationspotenzial auf.
- g) Durch leichte biologische oder abiotische Abbaubarkeit entsteht kein wassergefährdender Stoff.
- h) Der Stoff ist kein aufschwimmender flüssiger Stoff nach Nummer 1.3.

2.2 Gemische

Gemische sind nicht wassergefährdend, wenn sie alle im Folgenden genannten Anforderungen erfüllen:

- a) Der Gehalt an Stoffen der WGK 1 ist geringer als 3 % Massenanteil.
- b) Der Gehalt an Stoffen der WGK 2 ist geringer als 0,2 % Massenanteil.
- c) Der Gehalt an Stoffen der WGK 3 ist geringer als 0,2 % Massenanteil.
- d) Der Gehalt an nicht identifizierten Stoffen ist geringer als 0,2 % Massenanteil.
- e) Dem Gemisch wurden keine krebserzeugenden Stoffe nach Nummer 1.2 gezielt zugesetzt.
- f) Dem Gemisch wurden keine Stoffe der WGK 3 gezielt zugesetzt.
- g) Dem Gemisch wurden keine Stoffe gezielt zugesetzt, deren wassergefährdende Eigenschaften nicht bekannt sind.
- h) Dem Gemisch wurden keine Dispergatoren oder Emulgatoren gezielt zugesetzt.
- i) Das Gemisch schwimmt in oberirdischen Gewässern nicht auf.

Muss bei einem Stoff der WGK 2 oder WGK 3 wegen seiner hohen aquatischen Toxizität ein M-Faktor nach Nummer 1.4 berücksichtigt werden, wird der prozentuale Gehalt dieses Stoffes mit diesem Faktor multipliziert. Das sich daraus ergebende Produkt wird zur Ermittlung des Massenanteils im Sinne von Satz 1 Buchstabe b und c verwendet.

3. Einstufung von flüssigen Stoffen und Gemischen als allgemein wassergefährdend

- 3.1 Aufschwimmende flüssige Stoffe nach Nummer 1.3 sind allgemein wassergefährdend, wenn sie die Anforderungen nach Nummer 2.1 Buchstaben a bis g erfüllen.
- 3.2 Gemische aus aufschwimmenden flüssigen Stoffen nach Nummer 3.1 sind allgemein wassergefährdend.

4. Einstufung von Stoffen in Wassergefährdungsklassen

4.1 Grundsätze

Grundlage für die Einstufung sind wissenschaftliche Prüfungen an dem jeweiligen Stoff gemäß den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 440/2008 der Kommission vom 30. Mai 2008 zur Festlegung von Prüfmethode gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (ABl. L 142 vom 31.5.2008, S. 1), die durch die Verordnung (EG) Nr. 761/2009 (ABl. L 220 vom 24.8.2009, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

Wurden aus diesen wissenschaftlichen Prüfungen für den jeweiligen Stoff R-Sätze gemäß den Anhängen I und VI der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. Nr. 196 vom 16.8.1967, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/2/EG (ABl. L 11 vom 16.1.2009, S. 6) geändert worden ist, oder Gefahrenhinweise nach den Anhängen I und II und VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 286/2011 (ABl. L 83 vom 30.3.2011, S. 1) geändert worden ist, in der

jeweils geltenden Fassung abgeleitet, werden den R-Sätzen bzw. Gefahrenhinweisen Bewertungspunkte zugeordnet.

Wurden bestimmte wissenschaftliche Prüfungen zur akuten oralen und dermalen Toxizität sowie zu Auswirkungen auf die Umwelt für den jeweiligen Stoff nicht durchgeführt, werden dem Stoff Vorsorgepunkte zugeordnet.

Aus der Summe der Bewertungs- und Vorsorgepunkte für den jeweiligen Stoff wird die Wassergefährdungsklasse ermittelt.

4.2 R-Sätze, Gefahrenhinweise und Bewertungspunkte

Den R-Sätzen oder Gefahrenhinweisen nach Nummer 4.1 Satz 2 werden folgende Bewertungspunkte zugeordnet:

R-Satz	Bezeichnungen der besonderen Gefahren	Vorrangigkeit anderer R-Sätze	Bewertungspunkte
R21	gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut	wird nicht zusätzlich zu R25, R23/25, R28 oder R26/28 berücksichtigt	1
R22	gesundheitsschädlich beim Verschlucken	wird nicht zusätzlich zu R24, R23/24, R27 oder R26/27 berücksichtigt	1
R24	giftig bei Berührung mit der Haut	wird nicht zusätzlich zu R28 oder R26/28 berücksichtigt	3
R25	giftig beim Verschlucken	wird nicht zusätzlich zu R27 oder R26/27 berücksichtigt	3
R27	sehr giftig bei Berührung mit der Haut		4
R28	sehr giftig beim Verschlucken		4
R29	entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase		2
R33	Gefahr kumulativer Wirkungen		2
R40*	Verdacht auf krebserzeugende Wirkung	wird nicht zusätzlich zu R68 berücksichtigt	2
R45*	kann Krebs erzeugen		9
R46	kann vererbare Schäden verursachen	wird nicht zusätzlich zu R45 berücksichtigt	9
R50	sehr giftig für Wasserorganismen		6
R52	schädlich für Wasserorganismen		3
R53	kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.		3
R60	kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen		4
R61	kann das Kind im Mutterleib schädigen	wird nicht zusätzlich zu R60 berücksichtigt	4
R62	kann möglicherweise die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen	wird nicht zusätzlich zu R61 berücksichtigt	2
R63	kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen	wird nicht zusätzlich zu R60 und R62 berücksichtigt	2
R65	gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen	wird nicht zusätzlich zu R21 und R22 berücksichtigt	1

R-Satz	Bezeichnungen der besonderen Gefahren	Vorrangigkeit anderer R-Sätze	Bewertungspunkte
R68	irreversibler Schaden möglich	wird nicht zusätzlich zu R40 berücksichtigt	2
R15/29	reagiert mit Wasser unter Bildung giftiger und hochentzündlicher Gase		2
R20/21	gesundheitsschädlich beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut	wird nicht zusätzlich zu R25 oder R28 berücksichtigt	1
R20/22	gesundheitsschädlich beim Einatmen und Verschlucken	wird nicht zusätzlich zu R24 oder R27 berücksichtigt	1
R20/21/22	gesundheitsschädlich beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut		1
R21/22	gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut und beim Verschlucken		1
R23/24	giftig beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut	wird nicht zusätzlich zu R28 berücksichtigt	3
R23/25	giftig beim Einatmen und Verschlucken	wird nicht zusätzlich zu R27 berücksichtigt	3
R23/24/25	giftig beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut		3
R24/25	giftig bei Berührung mit der Haut und beim Verschlucken		3
R26/27	sehr giftig beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut		4
R26/28	sehr giftig beim Einatmen und Verschlucken		4
R26/27/28	sehr giftig beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut		4
R27/28	sehr giftig bei Berührung mit der Haut und beim Verschlucken		4
R39/24	giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens bei Berührung mit der Haut		4
R39/25	giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Verschlucken		4
R39/23/24	giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Einatmen und bei Berührung mit der Haut		4
R39/23/25	giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Einatmen und durch Verschlucken		4
R39/24/25	giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens bei Berührung mit der Haut und durch Verschlucken		4
R39/23/24/25	giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Einatmen, Berührung mit der Haut und durch Verschlucken		4
R39/27	sehr giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens bei Berührung mit der Haut		4
R39/28	sehr giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Verschlucken		4

R-Satz	Bezeichnungen der besonderen Gefahren	Vorrangigkeit anderer R-Sätze	Bewertungspunkte
R39/26/27	sehr giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Einatmen und bei Berührung mit der Haut		4
R39/26/28	sehr giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Einatmen und durch Verschlucken		4
R39/27/28	sehr giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens bei Berührung mit der Haut und durch Verschlucken		4
R39/26/27/28	sehr giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Einatmen, Berührung mit der Haut und durch Verschlucken		4
R48/21	gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Berührung mit der Haut		2
R48/22	gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Verschlucken		2
R48/20/21	gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen und durch Berührung mit der Haut		2
R48/20/22	gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen und durch Verschlucken		2
R48/21/22	gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Berührung mit der Haut und durch Verschlucken		2
R48/20/21/22	gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen, Berührung mit der Haut und durch Verschlucken		2
R48/24	giftig: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Berührung mit der Haut		4
R48/25	giftig: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Verschlucken		4
R48/23/24	giftig: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen und durch Berührung mit der Haut		4
R48/23/25	giftig: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen und durch Verschlucken		4
R48/24/25	giftig: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Berührung mit der Haut und durch Verschlucken		4

R-Satz	Bezeichnungen der besonderen Gefahren	Vorrangigkeit anderer R-Sätze	Bewertungspunkte
R48/23/24/25	giftig: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen, Berührung mit der Haut und durch Verschlucken		4
R50/53	sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben		8
R51/53	giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben		6
R52/53	schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben		4
R68/21	gesundheitsschädlich: Möglichkeit irreversiblen Schadens bei Berührung mit der Haut		2
R68/22	gesundheitsschädlich: Möglichkeit irreversiblen Schadens durch Verschlucken		2
R68/20/21	gesundheitsschädlich: Möglichkeit irreversiblen Schadens durch Einatmen und bei Berührung mit der Haut		2
R68/20/22	gesundheitsschädlich: Möglichkeit irreversiblen Schadens durch Einatmen und durch Verschlucken		2
R68/21/22	gesundheitsschädlich: Möglichkeit irreversiblen Schadens bei Berührung mit der Haut und durch Verschlucken		2
R68/20/21/22	gesundheitsschädlich: Möglichkeit irreversiblen Schadens durch Einatmen, Berührung mit der Haut und durch Verschlucken		2

*Stoffen, die nur auf inhalativem Expositionsweg wirken, werden diesbezüglich keine Bewertungspunkte zugeordnet.

Gefahrenhinweis	Bezeichnung der Gefahrenhinweise	Vorrangigkeit anderer Gefahrenhinweise	Bewertungspunkte
EU H029	entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase		2
H300	tödlich bei Verschlucken		4
H301	giftig bei Verschlucken	wird nicht zusätzlich zu H310 berücksichtigt	3
H302	gesundheitsschädlich bei Verschlucken	wird nicht zusätzlich zu H311 oder H310 berücksichtigt	1
H304	kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein	wird nicht zusätzlich zu H312 und H302 berücksichtigt	1
H310	tödlich bei Hautkontakt	wird nicht zusätzlich zu H300 berücksichtigt	4
H311	giftig bei Hautkontakt	wird nicht zusätzlich zu H301 oder H300 berücksichtigt	3
H312	gesundheitsschädlich bei Hautkontakt	wird nicht zusätzlich zu H302, H301 oder H300 berücksichtigt	1
H340*	kann genetische Defekte verursachen (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)	wird nicht zusätzlich zu H350 berücksichtigt	9
H341*	kann vermutlich genetische Defekte verursachen (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)	wird nicht zusätzlich zu H351 berücksichtigt	2
H350*	kann Krebs verursachen (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)		9
H351*	kann vermutlich Krebs verursachen (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)	wird nicht zusätzlich zu H341 berücksichtigt	2
H360D	kann das Kind im Mutterleib schädigen	wird nicht zusätzlich zu H360F berücksichtigt	4
H360F	kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen		4
H361D	kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen	wird nicht zusätzlich zu H360F und H361F berücksichtigt	2
H361F	kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen	wird nicht zusätzlich zu H360D berücksichtigt	2
H370*	schädigt die Organe (oder alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt) (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)		4

Gefahrenhinweis	Bezeichnung der Gefahrenhinweise	Vorrangigkeit anderer Gefahrenhinweise	Bewertungspunkte
H371*	kann die Organe schädigen (oder alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt) (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)		2
H372*	schädigt die Organe (alle betroffenen Organe nennen) bei längerer oder wiederholter Exposition (Expositionsweg angeben, wenn schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)		4
H373*	kann die Organe schädigen (alle betroffenen Organe nennen) bei längerer oder wiederholter Exposition (Expositionsweg angeben, wenn schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)		2
H400	sehr giftig für Wasserorganismen	wird nicht zusätzlich zu H410 berücksichtigt	6
H410	sehr giftig für Wasserorganismen, Langzeitwirkung		8
H411	giftig für Wasserorganismen, Langzeitwirkung		6
H412	schädlich für Wasserorganismen, Langzeitwirkung		4
H413	kann für Wasserorganismen schädlich sein, Langzeitwirkung		3

*Stoffen, die nur auf inhalativem Expositionsweg wirken, werden diesbezüglich keine Bewertungspunkte zugeordnet.

4.3 Vorsorgepunkte

4.3.1 Sind zu einem Stoff keine Informationen im Sinne von Nummer 4.1 Satz 1 und 2 zur akuten oralen und dermalen Toxizität vorhanden, werden dem Stoff 4 Vorsorgepunkte zugewiesen.

4.3.2 Sind zu einem Stoff keine Informationen im Sinne von Nummer 4.1 Satz 1 und 2 zu Auswirkungen auf die Umwelt vorhanden, werden dem Stoff 8 Vorsorgepunkte zugewiesen.

Die Anzahl der Vorsorgepunkte wird um 2 vermindert, wenn die leichte biologische Abbaubarkeit nachgewiesen und ein Bioakkumulationspotenzial ausgeschlossen wurde.

4.3.3 Wurden einem Stoff nicht im Sinne von Nummer 4.1 Satz 2 R-Sätze oder Gefahrenhinweise zu Auswirkungen auf die Umwelt zugeordnet und sind Prüfungen im Sinne von Nummer 4.1 Satz 1 zu Auswirkungen auf die Umwelt für den Stoff bekannt, werden die folgenden Vorsorgepunkte zugewiesen:

a) 8 Vorsorgepunkte, wenn eine Prüfung bekannt ist, nach der die akute Toxizität an einer Fischart (96 h LC₅₀) oder einer Wasserflohart (48 h EC₅₀) oder auf Hemmung des Algenwachstums (72 h IC₅₀) nicht mehr als 1 mg/l beträgt und kein Nachweis der leichten biologischen Abbaubarkeit und/oder kein Nachweis zum Ausschluss eines Bioakkumulationspotenzials vorhanden ist,

- b) 6 Vorsorgepunkte, wenn eine Prüfung bekannt ist, nach der die akute Toxizität an einer Fischart (96 h LC₅₀) oder einer Wasserflohart (48 h EC₅₀) oder auf Hemmung des Algenwachstums (72 h IC₅₀) mehr als 1 mg/l und nicht mehr als 10 mg/l beträgt und kein Nachweis der leichten biologischen Abbaubarkeit und/oder kein Nachweis zum Ausschluss eines Bioakkumulationspotenzials vorhanden ist,
- c) 4 Vorsorgepunkte, wenn eine Prüfung bekannt ist, nach der die akute Toxizität an einer Fischart (96 h LC₅₀) oder einer Wasserflohart (48 h EC₅₀) oder auf Hemmung des Algenwachstums (72 h IC₅₀) mehr als 10 mg/l und nicht mehr als 100 mg/l beträgt und kein Nachweis der biologischen Abbaubarkeit in Gewässern vorhanden ist,
- d) 2 Vorsorgepunkte, wenn nur Prüfungen bekannt sind, nach denen die akute Toxizität an einer Fischart (96 h LC₅₀) oder einer Wasserflohart (48 h EC₅₀) oder auf Hemmung des Algenwachstums (72 h IC₅₀) mehr als 100 mg/l beträgt und kein Nachweis der biologischen Abbaubarkeit in Gewässern und kein Nachweis zum Ausschluss eines Bioakkumulationspotenzials vorhanden ist.

4.4 Ermittlung der Wassergefährdungsklasse

Aus den nach Nummer 4.2 und 4.3 ermittelten Bewertungs- und Vorsorgepunkten für den jeweiligen Stoff wird die Summe gebildet. Entsprechend dieser Summe wird eine der folgenden Wassergefährdungsklassen zugeordnet:

Die Summe beträgt 0 bis 4:	WGK 1
Die Summe beträgt 5 bis 8:	WGK 2
Die Summe beträgt mehr als 8:	WGK 3

5. Einstufung von Gemischen in Wassergefährdungsklassen

5.1 Grundsätze

- a) Die Wassergefährdungsklasse von Gemischen wird aus den Wassergefährdungsklassen der enthaltenen Stoffe rechnerisch ermittelt. Dabei werden nicht identifizierte Stoffe und Stoffe, die nicht nach § 3 Absatz 4 als eingestuft gelten, wie Stoffe der WGK 3 behandelt.
- b) Werden feste Gemische bei der Herstellung von flüssigen Gemischen verwendet und wurden diese festen Gemische nicht nach Maßgabe dieses Anhangs als nicht wassergefährdend oder in eine Wassergefährdungsklasse eingestuft, werden die festen Gemische bei der Ableitung der Wassergefährdungsklasse des flüssigen Gemisches wie Stoffe der WGK 3 behandelt. Wurden die festen Gemische nach Nummer 5.2 oder 5.3 in eine Wassergefährdungsklasse eingestuft, werden sie bei der Ableitung der Wassergefährdungsklasse des flüssigen Gemisches wie Stoffe dieser eingestuften Wassergefährdungsklasse behandelt. Satz 2 gilt entsprechend für eingestufte flüssige Gemische.
- c) Krebserzeugende Stoffe nach Nummer 1.2 sind ab einem Massenanteil von 0,1 Prozent, bezogen auf den Einzelstoff zu berücksichtigen. Sind für die Einstufung des Gemisches als krebserzeugend (R45 bzw. H350) nach Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Anhang II der Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen (ABl. L 200 vom 30.7.1999, S. 1, L 6 vom 10. 1.2001, S. 71), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1) geändert worden ist, oder nach den Anhängen I und II der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 andere Massenanteile maßgebend, gelten diese. Bei der Ableitung der WGK 1 sind zugesetzte krebserzeugende Stoffe immer zu berücksichtigen.
- d) Nicht krebserzeugende Stoffe mit einem Massenanteil von weniger als 0,2 Prozent, bezogen auf den Einzelstoff, werden nicht berücksichtigt.

Muss bei einem Stoff der WGK 2 oder WGK 3 wegen seiner hohen aquatischen Toxizität ein M-Faktor nach Nummer 1.4 berücksichtigt werden, wird der prozentuale Gehalt dieses Stoffes mit diesem Faktor multipliziert. Das sich daraus ergebende Produkt wird zur Ermittlung des Massenanteils verwendet.

- e) Führt die rechnerische Ermittlung der Wassergefährdungsklasse nicht zu sachgerechten Ergebnissen und liegen wissenschaftliche Prüfungen im Sinne von Nummer 4.1 Satz 1 zur akuten oralen oder dermalen Toxizität oder zur aquatischen Toxizität für das Gemisch vor, kann die Wassergefährdungsklasse aus diesen Prüfergebnissen bestimmt werden. Den Prüfergebnissen werden Bewertungspunkte zugeordnet. Wurden bestimmte wissenschaftliche Prüfungen zur akuten oralen oder dermalen Toxizität oder zu Auswirkungen auf die Umwelt für das jeweilige Gemisch nicht durchgeführt, werden dem Gemisch Vorsorgepunkte zugeordnet.
Aus der Summe der Bewertungs- und Vorsorgepunkte für das jeweilige Gemisch wird die Wassergefährdungsklasse ermittelt.
Führen beide Methoden zu unterschiedlichen Wassergefährdungsklassen, so ist die aus den am Gemisch bestimmten Prüfdaten ermittelte Wassergefährdungsklasse maßgeblich, da vorhandene additive, synergistische oder antagonistische Wechselwirkungen realistischer abgebildet werden.
- f) Wurde zu einem Gemisch die Wassergefährdungsklasse anhand der Prüfdaten ermittelt, kann auf eine erneute Prüfung des Gemisches verzichtet werden, wenn nur ein Stoff ausgetauscht worden ist und
- der neue Stoff bereits eingestuft und in die gleiche oder eine niedrigere Wassergefährdungsklasse wie der ausgetauschte oder als nicht wassergefährdend eingestuft ist und
 - keine Eigenschaften des neuen Stoffes bekannt sind, die zu einer Erhöhung der Gefährlichkeit des Gemisches führen können.

5.2 Rechnerische Ableitung der Wassergefährdungsklasse aus den Wassergefährdungsklassen der enthaltenen Stoffe

5.2.1 Ableitung der Wassergefährdungsklasse 3

Das Gemisch wird in die WGK 3 eingestuft, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) Das Gemisch enthält krebserzeugende Stoffe der WGK 3.
- b) Die Summe der Massenanteile aller im Gemisch enthaltenen Stoffe der WGK 3 beträgt 3 Prozent oder mehr.

Muss bei einem Stoff der WGK 3 wegen seiner hohen aquatischen Toxizität ein M-Faktor nach Nummer 1.4 berücksichtigt werden, wird der prozentuale Gehalt dieses Stoffes mit diesem Faktor multipliziert. Das sich daraus ergebende Produkt wird zur Ermittlung des Massenanteils im Sinne von Satz 1 Buchstabe b verwendet.

5.2.2 Ableitung der Wassergefährdungsklasse 2

Trifft keine der unter Nummer 5.2.1 genannten Voraussetzungen zu, wird das Gemisch in die WGK 2 eingestuft, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) Das Gemisch enthält krebserzeugende Stoffe der WGK 2.
- b) Die Summe der Massenanteile aller im Gemische enthaltenen Stoffe der WGK 2 beträgt 5 Prozent oder mehr.
- c) Das Gemisch enthält nicht-krebserzeugende Stoffe der WGK 3 mit einem Massenanteil von 0,2 Prozent oder mehr, bezogen auf den Einzelstoff.
- d) Die Summe der Massenanteile aller im Gemische enthaltenen nicht krebserzeugenden Stoffe der WGK 3 beträgt weniger als 3 Prozent.

Muss bei einem Stoff der WGK 2 oder WGK 3 wegen seiner hohen aquatischen Toxizität ein M-Faktor nach Nummer 1.4 berücksichtigt werden, wird der prozentuale Gehalt dieses Stoffes mit diesem Faktor multipliziert. Das sich daraus ergebende Produkt wird zur Ermittlung des Massenanteils im Sinne von Satz 1 Buchstabe b bis d verwendet.

5.2.3 Ableitung der Wassergefährdungsklasse 1

Trifft keine der unter Nummer 5.2.1 und 5.2.2 genannten Voraussetzung zu, wird das Gemisch in die WGK 1 eingestuft, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) Das Gemisch enthält zugesetzte krebserzeugende Stoffe unterhalb der in Nummer 5.1 Buchstabe c genannten Berücksichtigungsgrenze.
- b) Das Gemisch enthält nicht-krebserzeugende Stoffe der WGK 2 mit einem Massenanteil von 0,2 Prozent oder mehr, bezogen auf den Einzelstoff.
- c) Die Summe der Massenanteile aller im Gemische enthaltenen nicht-krebserzeugenden Stoffe der WGK 2 beträgt weniger als 5 Prozent.
- d) Die Summe der Massenanteile aller im Gemische enthaltenen Stoffe der WGK 1 beträgt 3 Prozent oder mehr.
- e) Das Gemisch erfüllt nicht alle der unter Nummer 2.2 genannten Voraussetzungen für eine Einstufung als nicht wassergefährdend.

Muss bei einem Stoff der WGK 2 wegen seiner hohen aquatischen Toxizität ein M-Faktor nach Nummer 1.4 berücksichtigt werden, wird der prozentuale Gehalt dieses Stoffes mit diesem Faktor multipliziert. Das sich daraus ergebende Produkt wird zur Ermittlung des Massenanteils im Sinne von Satz 1 Buchstabe b und c verwendet.

5.3 Ableitung der Wassergefährdungsklasse aus am Gemisch bestimmten Prüfergebnissen

5.3.1 Berücksichtigung der am Gemisch bestimmten akuten oralen oder dermalen Toxizität

Sind wissenschaftliche Prüfungen im Sinne von Nummer 4.1 Satz 1 zur akuten oralen oder dermalen Toxizität bekannt, ist festzustellen, ob das Gemisch nach Anhang II der Richtlinie 1999/45/EG oder Anhang I und II der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 einzustufen ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn diese wissenschaftlichen Prüfungen für alle enthaltenen Stoffe, nicht jedoch für das Gemisch bekannt sind. Werden aus den Prüfergebnissen nach Anhang II der Richtlinie 1999/45/EG oder den Anhängen I und II der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 R-Sätze oder Gefahrenhinweise zur akuten oralen oder dermalen Toxizität abgeleitet, werden diesen die in Nummer 4.2 genannten Bewertungspunkte zugeordnet.

Sind wissenschaftliche Prüfungen im Sinne von Nummer 4.1 Satz 1 zur akuten oralen oder dermalen Toxizität weder für das Gemisch noch für alle enthaltenen Stoffe bekannt, werden dem Gemisch 4 Vorsorgepunkte zugewiesen.

5.3.2 Berücksichtigung der am Gemisch bestimmten Prüfergebnisse zu Auswirkungen auf die Umwelt

Sind wissenschaftliche Prüfungen im Sinne von Nummer 4.1 Satz 1 zur akuten Toxizität an einer Fischart (96 h LC₅₀) oder einer Wasserflohart (48 h EC₅₀) oder die Hemmung des Algenwachstums (72 h IC₅₀) für mindestens zwei der vorgenannten Organismen bekannt, werden die folgenden Bewertungspunkte zugeordnet:

- 8 Bewertungspunkte, wenn die Toxizität beim empfindlichsten Organismus 1 mg/l oder weniger beträgt,
- 6 Bewertungspunkte, wenn die Toxizität beim empfindlichsten Organismus mehr als 1 und bis zu 10 mg/l beträgt,

- 4 Bewertungspunkte, wenn die Toxizität beim empfindlichsten Organismus mehr als 10 und bis zu 100 mg/l beträgt,
- 2 Bewertungspunkte, wenn die Toxizität beim empfindlichsten Organismus mehr als 100 mg/l beträgt oder oberhalb der in Wasser erreichbaren Konzentration liegt.

Sind wissenschaftliche Prüfungen im Sinne von Nummer 4.1 Satz 1 zur akuten Toxizität an einer Fischart, einer Wasserflohart und auf Hemmung des Algenwachstums nicht bekannt oder nur für einen dieser Organismen bestimmt, werden dem Gemisch 8 Vorsorgepunkte zugewiesen.

Ist bekannt, dass einer der vorgenannten Organismen besonders empfindlich auf einen im Gemisch enthaltenen Stoff reagiert, so muss die Prüfung am Gemisch auch mit diesem Organismus durchgeführt worden sein.

Ist für alle Stoffe eines Gemisches jeweils die leichte biologische Abbaubarkeit nachgewiesen und ein Bioakkumulationspotenzial ausgeschlossen, werden die für die Auswirkungen auf die Umwelt ermittelten Bewertungspunkte oder Vorsorgepunkte um 2 vermindert.

5.3.3 Berücksichtigung anderer am Gemisch bestimmter Prüfergebnisse

Sind wissenschaftliche Prüfungen im Sinne von Nummer 4.1 Satz 1 bekannt, aus denen für das Gemisch nach den Anhängen II und III der Richtlinie 1999/45/EG oder nach den Anhängen I und II der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 ein in Nummer 4.2 genannter R-Satz oder Gefahrenhinweis abgeleitet wird (ausgenommen R21 bis R28, R50 bis R53 und R65, jeweils einzeln oder in Kombination, oder H300, H301, H302, H304, H310, H311, H312, H400 und H410 bis H413, jeweils einzeln oder in Kombination), werden die dort aufgeführten Bewertungspunkte zugeordnet.

5.3.4 Ermittlung der Wassergefährdungsklasse

Aus den nach den Nummern 5.3.1 bis 5.3.3 ermittelten Bewertungs- und Vorsorgepunkten für das jeweilige Gemisch wird die Summe gebildet. Entsprechend dieser Summe wird dem Gemisch nach Nummer 4.4 eine Wassergefährdungsklasse zugeordnet.

Anhang 2

(zu § 4 Absatz 3, § 8 Absatz 3 und § 10 Absatz 3)

Dokumentation der Einstufung von Stoffen und Gemischen

1. Dokumentationsformblatt für Stoffe

1.1 Für die Dokumentation der Einstufung von Stoffen nach § 4 Absatz 3 ist das Dokumentationsformblatt 1 zu verwenden.

1.2. Angaben für die Einstufung von Stoffen

1.2.1 Für die Einstufung eines Stoffes müssen folgende Angaben dokumentiert werden:

- Name und Anschrift des Betreibers, Datum der Erstellung der Dokumentation,
- chemisch eindeutige Stoffbezeichnung,
- EG-Nummer, sowie, - soweit vorhanden - CAS-Nummer und Index-Nummer nach Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008,
- Gefahrenhinweise oder R-Sätze nach Anhang 1 Nummer 4.1 Satz 2,
- Multiplikationsfaktoren nach Anhang 1 Nummer 1.4,
- Konzentrationsgrenzwerte nach Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008,
- zugeordnete Bewertungspunkte nach Anhang 1 Nummer 4.2,
- zugeordnete Vorsorgepunkte nach Anhang 1 Nummer 4.3,
- Summe nach Anhang 1 Nummer 4.4 und
- Vorschlag für die Einstufung als nicht wassergefährdend oder in eine Wassergefährdungsklasse.

1.2.2 Zusätzlich zu den unter Nummer 1.2.1 genannten Angaben sollen zu einem Stoff folgende Angaben dokumentiert werden, soweit sie vorhanden und dem Betreiber zugänglich sind:

- Aggregatzustand, Dampfdruck, relative Dichte,
- Wasserlöslichkeit, Verteilungsverhalten ($\log P_{OW}$ oder BCF),
- akute orale und dermale Toxizität,
- Toxizität gegenüber zwei aquatischen Arten aus zwei verschiedenen Ebenen der Nahrungskette und
- biologische Abbaubarkeit.

Sofern ein Stoff als nicht wassergefährdend eingestuft werden soll, ist der Betreiber verpflichtet, die Angaben nach Satz 1 vollständig zu dokumentieren.

1.2.3 Für die Einstufung von Polymeren müssen darüber hinaus folgende Angaben dokumentiert werden:

- mittlere Molmasse und der Molekularbereich, für den die Einstufung Gültigkeit haben soll,
- Restmonomeregehalt, wenn dieser oberhalb eines Massenanteils von 0,2 Prozent liegt,
- Gehalt und Identität von Additiven und Verunreinigungen, wenn ihr Gehalt oberhalb eines Massenanteils von 0,2 Prozent liegt und
- Gehalt und Identität von krebserzeugenden Stoffen nach Anhang 1 Nummer 1.2, wenn ihr Gehalt oberhalb eines Massenanteils von 0,1 Prozent liegt.

Abweichend von Nummer 1.2.1 ist eine Dokumentation von Polymeren auch dann vollständig, wenn keine EG-Nummer und keine CAS-Nummer vorliegen.

2. Dokumentationsformblatt für Gemische

Für die Dokumentation der Einstufung von Gemischen nach § 8 Absatz 3 und im Falle der Einstufung von festen Gemischen in Wassergefährdungsklassen nach § 10 Absatz 3 ist das Dokumentationsformblatt 2 zu verwenden.

3. Dokumentationsformblatt für feste Gemische

Für die Dokumentation der Einstufung von festen Gemischen als nicht wassergefährdend nach § 10 Absatz 3 ist das Dokumentationsformblatt 3 zu verwenden.

Entwurf 27.1.2012

Dokumentationsformblatt 1

Dokumentation der Einstufung eines Stoffes

Angaben zum Betreiber der Anlage

Firma
Abteilung
Ansprechpartner/-in
Straße/Postfach
PLZ Ort
Staat

Von der Dokumentationsstelle auszufüllen

Kenn-Nr.:

Aufnahme am:

Kürzel:

Datum

E-Mail-Adresse

Telefon/Fax

Angaben zum Stoff

chemisch eindeutige Stoffbezeichnung² EG-Name CAS-Name¹synonyme Bezeichnungen
(englische Stoffbezeichnung)

	CAS-Nr.	EG-Nr. ²	Index-Nr. ³
Wasserlöslichkeit in mg/l bei 20°C		relative Dichte bei 20°C	
Aggregatzustand bei 20°C		Dampfdruck in kPa bei 20°C	

zusätzliche Angaben bei Polymeren

Mittleres Molekulargewicht

Molekulargewichtsbereich⁴Identität und Gehalt von Restmonomeren, Additiven
und Verunreinigungen > 0,2 % MassenanteilIdentität und Gehalt krebserzeugender
Stoffe > 0,1 % MassenanteilKonzentrationsgrenzwerte nach Anhang VI der
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenhinweise Anhang III nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenhinweise Säugetiertoxizität	<input type="checkbox"/> nicht klassifiziert auf der Basis vorhandener Daten ¹ <input type="checkbox"/> nicht klassifiziert aufgrund fehlender Daten ¹
Gefahrenhinweise Umweltgefährlichkeit	<input type="checkbox"/> nicht klassifiziert auf der Basis vorhandener Daten ¹ <input type="checkbox"/> nicht klassifiziert aufgrund fehlender Daten ¹
Multiplikationsfaktor	(gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)

¹ Zutreffendes bitte ankreuzen.² Auch für Stoffe, deren Identitätsmerkmale vertraulich behandelt werden sollen, ist die Angabe der EG-Nummer und des chemisch eindeutigen Namens bzw. des EG-Namens erforderlich.³ Index-Nummer nach Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008⁴ Bestimmt z.B. mit Ausschlusschromatographie [Size Exclusion Chromatography (SEC) oder Gel Permeations Chroma-

tography (GPC)].

Entwurf 27.1.2012

R-Satz-Einstufung nach Anhang III der Richtlinie 67/548/EWG

Gefahrensätze (R-Sätze) Säugetiertoxizität	<input type="checkbox"/> nicht klassifiziert auf der Basis vorhandener Daten ¹ <input type="checkbox"/> nicht klassifiziert aufgrund fehlender Daten ¹
Gefahrensätze (R-Sätze) Umweltgefährlichkeit	<input type="checkbox"/> nicht klassifiziert auf der Basis vorhandener Daten ¹ <input type="checkbox"/> nicht klassifiziert aufgrund fehlender Daten ¹

Prüfergebnisse²

akute orale/ dermale Toxizität	Säugetierart	Dauer/LD ₅₀ / Applikationsweg	Wert in mg/kg Körpergewicht	Quelle ³			
				E	L	S	U
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
aquatische Toxizität	Artname	Dauer/Endpunkt	Wert in mg/l				
	Fisch			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Wasserfloh			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Alge			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
andere Organismen				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	biologisches Abbauverhalten	Testmethode	Abbaugrad nach 28 Tagen in %	10 Tage-Fenster eingehalten?			
				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bioakkumulationspotenzial	log P _{ow}		<input type="checkbox"/> gemessen ¹ <input type="checkbox"/> berechnet ¹	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		BCF	<input type="checkbox"/> gemessen ¹ <input type="checkbox"/> berechnet ¹	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Bewertungspunkte

	Säugetiertoxizität	Umweltgefährlichkeit
Bewertungspunkte auf Basis der R-Sätze oder Gefahrenhinweise		
oder Bewertungspunkte auf Basis von Prüfergebnissen		
Vorsorgepunkte		
Summe		
Gesamtbewertung		
WGK ⁴		

Bemerkungen des Betreibers (z.B. Erkenntnisse, die eine von Anhang 1 abweichende Einstufung rechtfertigen)

Neue Erkenntnisse, die zu einer Änderung der WGK führen, hat der Betreiber dem Umweltbundesamt umgehend mitzuteilen.

Unterschrift des Betreibers, ggf. Stempel

¹ Zutreffendes bitte ankreuzen!

² Die Angaben sind obligatorisch für nicht wassergefährdende (nwg) Stoffe.

³ Bitte ankreuzen: E = firmeneigene Studie; L = Literaturwert; S = Sekundärliteratur; U = Untersuchungsbericht liegt bei

⁴ Bei nicht wassergefährdenden Stoffen bitte „nwg“ eintragen!

Entwurf 27.1.2012

Dokumentationsformblatt 2 Dokumentation der Einstufung eines Gemisches
--

Angaben zum Betreiber der Anlage

Firma
Abteilung
Ansprechpartner/-in
Straße/Postfach
PLZ Ort
Staat

Ggf. Eingangsvermerk der zuständigen Behörde:
--

Datum	
E-Mail-Adresse	
Telefon/Fax	

Angaben zur Identität des Gemisches

Bezeichnung	
Handelsname	

Ableitung der WGK nach Anhang 1 Nummer 5.2

		ja	nein
Massenanteil krebserzeugender Stoffe nach Anhang 1 Nummer 5.1 Buchstabe c $\geq 0,1$ %¹	WGK 2		
	WGK 3		
dem Gemisch wurden krebserzeugende Stoffe nach Anhang 1 Nummer 1.2 zugesetzt			
dem Gemisch wurden Dispergatoren zugesetzt			

Im Gemisch enthaltene Stoffe	Summe der Massenanteile in %
WGK 3	
WGK 3 mit M-Faktor ²	
WGK 2	
WGK 2 mit M-Faktor ²	
WGK 1	
aufschwimmende flüssige Stoffe nach Anhang 1 Nummer 3.1	
nicht wassergefährdende Stoffe (nwg)	
nicht identifizierte Stoffe nach Anhang 1 Nummer 5.1 Buchstabe a	
nicht identifizierte Stoffe und Stoffe nach § 3 Absatz 4 (entsprechend Anhang 1 Nummer 5.1 Buchstabe a)	

resultierende WGK³	
--------------------------------------	--

¹ Andere Massenanteile nach Anhang 1 Nummer 5.1 Buchstabe b können maßgebend sein.

² Multiplikationsfaktor (M-Faktor) nach Anhang 1 Nummer 1.4
Bitte die Massenanteile mit den jeweiligen M-Faktoren multiplizieren!

³ Bei nicht wassergefährdenden Gemischen bitte „nwg“ eintragen!

Ableitung der WGK aus Prüfergebnissen nach Anhang 1 Nummer 5.3

akute orale/ dermale Toxizität	Säugetierart	Dauer/LD _x / Applikationsweg	Wert in mg/kg Körpergewicht	Quelle ¹			
				E	L	S	U
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
aquatische Toxizität (an mindestens 2 aquatischen Arten aus zwei verschiedenen Ebenen der Nahrungskette)	Artname	Dauer/Endpunkt	Wert in mg/l				
Fisch		(96h) LC ₅₀		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wasserfloh		(48h) EC ₅₀		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Alge		(72h) IC ₅₀		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
andere Organismen				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
biologisches Abbauverhalten	Alle Stoffe dieses Gemisches sind leicht biologisch abbaubar gemäß OECD 301.			<input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein		
Bioakkumulationspotenzial	Für alle Stoffe dieses Gemisches wird ein Bioakkumulationspotenzial ausgeschlossen.			<input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein		
Andere Gefährlichkeitsmerkmale (nach Anhang 1 Nummer 5.3.3)				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Bewertungspunkte

	Säugetiertoxizität	Umweltgefährlichkeit
Bewertungspunkte auf Basis von Prüfergebnissen		
Vorsorgepunkte		
Bewertungspunkte entsprechend Anhang 1 Nummer 5.3.3		
Summe		
Gesamtbewertung		
WGK²		

Bemerkungen des Betreibers (z.B. Erkenntnisse, die eine von Anhang 1 abweichende Einstufung rechtfertigen)

Neue Erkenntnisse, die zu einer Änderung der WGK führen, hat der Betreiber der zuständigen Behörde umgehend mitzuteilen.

Unterschrift des Betreibers, ggf. Stempel

¹ Bitte ankreuzen: E = firmeneigene Studie; L = Literaturwert; S = Sekundärliteratur; U = Untersuchungsbericht liegt bei

² Bei nicht wassergefährdenden Gemischen bitte „nwg“ eintragen!

Dokumentationsformblatt 3 Dokumentation der Einstufung eines festen Gemisches
--

Angaben zum Betreiber der Anlage

Firma
Abteilung
Ansprechpartner/-in
Straße/Postfach
PLZ Ort
Staat

Ggf. Eingangsvermerk der zuständigen Behörde:

Datum	
E-Mail-Adresse	
Telefon/Fax	

Angaben zur Identität des Gemisches

Beschreibung

--

Einstufung des Betreibers

Das Gemisch wird als **nicht wassergefährdend eingestuft**, da

- das Gemisch oder dessen Komponenten nach § 6 Absatz 3 oder nach § 66 als nicht wassergefährdend im Bundesanzeiger veröffentlicht wurden (§ 9 Absatz 1 Nummer 1).
- das Gemisch nach Anhang 1 Nummer 2.2 als nicht wassergefährdend eingestuft werden kann (§ 10 Absatz 1 Nummer 2).
- das Gemisch nach anderen Rechtsvorschriften offen selbst an hydrogeologisch ungünstigen Standorten und ohne technische Sicherungsmaßnahmen eingebaut werden darf (§ 10 Absatz 1 Nummer 3).

Bemerkungen des Betreibers (z.B. Erkenntnisse, die eine von Anhang 1 abweichende Einstufung rechtfertigen)

Neue Erkenntnisse, nach denen das feste Gemisch nicht mehr als nicht wassergefährdend einzustufen ist, hat der Betreiber der zuständigen Behörde umgehend mitzuteilen.

Unterschrift des Betreibers, ggf. Stempel

Anhang 3 a

(zu § 44 Absatz 4 Satz 2)

Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Betrieb von Heizölverbraucheranlagen**Bitte gut sichtbar in der Nähe der Anlage aushängen!**

Wer eine Heizölverbraucheranlage betreibt, ist für ihren ordnungsgemäßen Betrieb verantwortlich und hat sich nach § 46 VAUwS insbesondere regelmäßig davon zu überzeugen, dass die Anlage keine Mängel aufweist, die dazu führen können, dass Heizöl freigesetzt wird.

Standort in einem Schutzgebiet:

- Wasserschutzgebiet, Schutzzone:
- Heilquellenschutzgebiet
- Überschwemmungsgebiet

Sachverständigen-Prüfpflicht:
(§ 46 Absatz 2 und 3 VAUwS)

- bei Inbetriebnahme
Datum der Inbetriebnahmeprüfung:
- regelmäßig wiederkehrend alle 2,5 / 5 / 10 Jahre
nächste Prüfung:
- nächste Prüfung:
- nächste Prüfung:

Fachbetriebspflicht:
(§ 45 VAUwS)

- die Anlage ist nicht fachbetriebspflichtig
- die Anlage ist fachbetriebspflichtig

Besteht die Gefahr, dass Heizöl oder andere wassergefährdende Stoffe austreten können oder ist dieses bereits geschehen, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbekämpfung zu ergreifen (§ 22 Absatz 1 VAUwS).

Das Austreten einer nicht nur unerheblichen Menge Heizöl ist unverzüglich einer der folgenden Behörden zu melden, wenn die Stoffe in den Untergrund, in die Kanalisation oder in ein oberirdisches Gewässer gelangt sind oder gelangen können (§ 22 Absatz 2 VAUwS):

Feuerwehr**Tel.: 112****Polizeidienststelle****Tel.: 110****örtlich zuständige Behörde:****Tel.:****Adresse:**

Anhang 3 b

(zu § 40 Absatz 4 Satz 2)

Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**Bitte gut sichtbar in der Nähe der Anlage aushängen!**

Wer eine Anlage betreibt, ist für ihren ordnungsgemäßen Betrieb verantwortlich. Näheres regelt die Betriebsanweisung, die dem Betriebspersonal bekannt sein muss (§ 44 Absatz 2 VAUwS). Der Betreiber oder die Betreiberin hat sich nach § 46 VAUwS insbesondere regelmäßig davon zu überzeugen, dass die Anlage keine Mängel aufweist, die dazu führen können, dass wassergefährdende Stoffe freigesetzt werden.

Anlagenbezeichnung:

Füllgut (wassergefährdender Stoff): WGK.....

Standort in einem Schutzgebiet: Wasserschutzgebiet, Schutzzone:
 Heilquellenschutzgebiet, Schutzzone:.....
 Überschwemmungsgebiet

Fachbetriebspflicht: die Anlage ist nicht fachbetriebspflichtig
 (§ 45 VAUwS) die Anlage ist fachbetriebspflichtig

Aufbewahrungsort der Betriebsanweisung:

Besteht die Gefahr, dass wassergefährdende Stoffe austreten können oder ist dieses bereits geschehen, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbekämpfung zu ergreifen (§ 22 Absatz 1 VAUwS).

Das Austreten einer nicht nur unerheblichen Menge eines wassergefährdenden Stoffes ist unverzüglich einer der folgenden Behörden zu melden, wenn die Stoffe in den Untergrund, in die Kanalisation oder in ein oberirdisches Gewässer gelangt sind oder gelangen können (§ 22 Absatz 2 VAUwS):

Feuerwehr **Tel.: 112**

Polizeidienststelle **Tel.: 110**

örtlich zuständige Behörde: **Tel.:**.....
Adresse:

Betrieblicher Ansprechpartner/in: **Tel.:**
Herr/Frau:.....

Anhang 4

(zu § 46 Absatz 2)

Prüfzeitpunkte und -intervalle für Anlagen außerhalb von Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten

	Anlagen	Prüfzeitpunkte und -intervalle		
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Zeile 1		vor Inbetriebnahme ¹⁾ oder nach einer wesentlichen Änderung	wiederkehrende Prüfung ²⁾	bei Stilllegung einer Anlage
Zeile 2	unterirdische Anlagen mit flüssigen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen	A, B, C und D ³⁾	A, B, C und D alle 5 Jahre ⁴⁾	A, B, C und D
Zeile 3	oberirdische Anlagen mit flüssigen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen	B, C und D	C und D alle 5 Jahre	C und D
Zeile 4	Anlagen mit festen wassergefährdenden Stoffen	über 1.000 t ⁵⁾	unterirdische Anlagen und Anlagen im Freien über 1000 t alle 5 Jahre	unterirdische Anlagen und Anlagen im Freien über 1000 t
Zeile 5	Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe nach § 29	über 100 t umgeschlagener Stoffe pro Arbeitstag	Anlagen über 100 t umgeschlagener Stoffe pro Arbeitstag	Anlagen über 100 t umgeschlagener Stoffe pro Arbeitstag
	Anlagen mit aufschwimmenden flüssigen Stoffen	über 100 m ³	über 1000 m ³ alle 5 Jahre	über 1000 m ³
Zeile 7	Biogasanlagen	über 100 m ³	über 1000 m ³ alle 5 Jahre	über 1000 m ³
Zeile 8	oberirdische Heizölverbraucheranlagen, Abfüll- und Umschlagsanlagen sowie Anlagen zum Laden und Löschen von Schiffen	B, C und D	B alle 10 Jahre; C und D alle 5 Jahre	B, C und D

1) Zur Inbetriebnahmeprüfung von Abfüll- oder Umschlagsanlagen gehört eine Nachprüfung der Abfüll- oder Umschlagsflächen nach einjähriger Betriebszeit. Die Nachprüfung verschiebt das Abschlussdatum der Prüfung vor Inbetriebnahme nicht; entsprechendes gilt bei einer wesentlichen Änderung.

2) Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen beginnen mit dem Abschluss der Prüfung vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung nach Spalte 2.

3) Die Buchstaben A, B, C und D beziehen sich auf die Gefährdungsstufen nach § 39 der zu prüfenden Anlagen nach § 42 Absatz 2.

4) Zur Wahrung der Fristen ist es ausreichend, die Prüfungen bis zum Ende des Fälligkeitsmonats durchzuführen.

5) Die Angaben beziehen sich auf das Volumen oder die Masse, mit denen in der Anlage umgegangen wird.

Entwurf 27.1.2012

Anhang 5

(zu § 46 Absatz 3)

Prüfzeitpunkte und -intervalle für Anlagen in Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten

	Anlagen	Prüfzeitpunkte und -intervalle		
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Zeile 1		vor Inbetriebnahme ¹⁾ oder nach einer wesentlichen Änderung	wiederkehrende Prüfung ²⁾	bei Stilllegung einer Anlage
Zeile 2	unterirdische Anlagen mit flüssigen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen	A, B, C und D ³⁾	A, B, C und D alle 30 Monate ⁴⁾	A, B, C und D
Zeile 3	oberirdische Anlagen mit flüssigen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen	B, C und D	B, C und D alle 5 Jahre	B, C und D
Zeile 4	Anlagen mit festen wassergefährdenden Stoffen	über 1.000 t ⁵⁾	Unterirdische Anlagen und Anlagen im Freien über 1000 t alle 5 Jahre	Unterirdische Anlagen und Anlagen im Freien über 1000 t
Zeile 5	Anlagen zum Umschlag wassergefährdender Stoffe nach § 29	über 100 t umgeschlagener Stoffe pro Arbeitstag	über 100 t umgeschlagener Stoffe pro Arbeitstag	über 100 t umgeschlagener Stoffe pro Arbeitstag
Zeile 6	Anlagen mit aufschwimmenden flüssigen Stoffen	über 100 m ³	über 1000 m ³ alle 5 Jahre	über 1000 m ³
Zeile 7	Biogasanlagen	über 100 m ³	über 1000 m ³ alle 5 Jahre	über 1000 m ³

1) Zur Inbetriebnahmeprüfung von Abfüll- oder Umschlagsanlagen gehört eine Nachprüfung der Abfüll- oder Umschlagsflächen nach einjähriger Betriebszeit. Die Nachprüfung verschiebt das Abschlussdatum der Prüfung vor Inbetriebnahme nicht; entsprechendes gilt bei einer wesentlichen Änderung.

2) Bei wiederkehrenden Prüfungen beginnt die Frist für die erste Prüfung mit dem Fälligkeitsmonat und –jahr des Abschlusses der Prüfung vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung nach Spalte 2.

3) Die Buchstaben A, B, C und D beziehen sich auf die Gefährdungsstufen nach § 39 der zu prüfenden Anlagen nach § 42 Absatz 3.

4) Zur Wahrung der Fristen ist es ausreichend, die Prüfungen bis zum Ende des Fälligkeitsmonats durchzuführen.

5) Die Angaben beziehen sich auf das Volumen oder die Masse, mit denen in der Anlage umgegangen wird.

Entwurf 27.1.2012

Anhang 6

(zu § 12 Absatz 2)

Anforderungen an JGS-Anlagen

1. Begriffsbestimmungen

1.1 Zu JGS-Anlagen zählen insbesondere Behälter, Sammelgruben, Erdbecken, Silos, Fahrsilos, Güllekeller und -kanäle, Festmistplatten, Abfüllflächen mit den zugehörigen Rohrleitungen, Sicherheitseinrichtungen, Fugenabdichtungen, Beschichtungen und Auskleidungen.

1.2 Erdbecken sind ins Erdreich gebaute oder durch Dämme errichtete Becken zum Lagern von Jauche, Gülle und Silagesickersäften, die im Sohlen- und Böschungsbereich aus Erdreich bestehen und gegenüber dem Boden mit Dichtungsbahnen abgedichtet sind.

1.3 Sammeleinrichtungen sind alle baulich-technischen Einrichtungen zum Sammeln und Fördern von Jauche, Gülle und Silagesickersäften. Zu ihnen gehören auch die Entmistungskanäle und -leitungen, Vorgruben, Pumpstationen sowie die Zuleitung zur Vorgrube, sofern sie nicht regelmäßig eingestaut sind.

1.4 Zum Baustellenfachpersonal zählen für das jeweilige Gewerk geschulte, handwerklich ausgebildete Fachleute, die je nach Umfang, Art und Schwierigkeitsgrad der zu verrichtenden Maßnahmen die erforderlichen baustofftechnischen Kenntnisse, Fertigkeiten und praktische Erfahrungen besitzen.

2. Allgemeine Anforderungen

2.1 Es dürfen für die Anlagen nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden, für die die baurechtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen.

2.2 Anlagen müssen so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass

- a) wassergefährdende Stoffe nach § 2 Nummer 13 nicht austreten können,
- b) Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen nach § 2 Nummer 13 in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind,
- c) austretende wassergefährdende Stoffe nach § 2 Nummer 13 schnell und zuverlässig erkannt werden und
- d) bei einer Betriebsstörung anfallende Gemische, die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden.

2.3 JGS-Anlagen müssen flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse widerstandsfähig sein. Anlagenteile, die wassergefährdende Stoffe umschließen, dürfen nicht flüssigkeitsdurchlässig sein.

2.4 Einwandige JGS-Lageranlagen für flüssige wassergefährdende Stoffe müssen mit einem Leckageerkennungssystem ausgerüstet sein. Einwandige Rohrleitungen sind zulässig, soweit sie den technischen Regeln entsprechen.

- 2.5 Unterirdische Behälter, bei denen der tiefste Punkt der Bodenplattenunterkante unter dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand liegt, sind doppelwandig mit Leckerkennungssystem auszuführen.
- 2.6 Sammeleinrichtungen und Lagereinrichtungen unter Ställen, in denen regelmäßig eingestaut wird, sind in das Leckageerkennungssystem nach Nummer 2.4 mit einzubeziehen, soweit nicht durch andere Maßnahmen eine gleichwertige Sicherheit gewährleistet wird.
- 2.7 Der Betreiber hat mit dem Errichten, dem Instandsetzen und dem Stilllegen einer JGS-Anlage Baustellenfachpersonal zu beauftragen, sofern er nicht selbst die Anforderungen an Baustellenfachpersonal erfüllt.
- 2.8 Unzulässig sind Behälter aus Holz.

3. Anlagen zum Lagern von Festmist und Siliergut

- 3.1 Die Lagerflächen von Anlagen zur Lagerung von Festmist und Siliergut dürfen nicht flüssigkeitsdurchlässig sein. Sie sind seitlich einzufassen und gegen das Eindringen von oberflächlich abfließendem Niederschlagswasser aus dem umgebenden Gelände zu schützen.
- 3.2 Es ist sicherzustellen, dass während der Lagerung freigesetzte Stoffe sowie mit ihnen verunreinigtes Niederschlagswasser vollständig aufgefangen und schadlos verwertet oder beseitigt wird.

4. Abfülleinrichtungen

- (1) Wer eine JGS-Anlage befüllt oder entleert, hat diesen Vorgang zu überwachen und sich vor Beginn der Arbeiten von dem ordnungsgemäßen Zustand der dafür erforderlichen Sicherheitseinrichtungen zu überzeugen. Die zulässigen Belastungsgrenzen der Anlage und der Sicherheitseinrichtungen sind beim Befüllen oder Entleeren einzuhalten.
- (2) Es ist sicherzustellen, dass die beim Abfüllen freigesetzten Stoffe und verunreinigtes Niederschlagswasser vollständig aufgefangen und ordnungsgemäß beseitigt oder verwertet werden.

5. Pflichten des Betreibers zur Anzeige und zur Überwachung

- 5.1 Soll eine Anlage zum Lagern von Silagesickersaft mit einem Volumen von mehr als 10 Kubikmetern, eine sonstige JGS-Anlage mit einem Volumen von mehr als 50 Kubikmetern oder eine Anlage zum Lagern von Festmist mit mehr als 1000 Kubikmetern errichtet, stillgelegt oder wesentlich geändert werden, hat der Betreiber dies der zuständigen Behörde mindestens sechs Wochen vorher auf schriftlichem oder elektronischem Weg anzuzeigen. Satz 1 gilt nicht für das Errichten von Anlagen, die einer Zulassung im Einzelfall nach anderen Rechtsvorschriften bedürfen, sofern durch die Zulassung auch die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung sichergestellt wird.
- 5.2 Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Betrieb und die Dichtheit der Anlagen sowie die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu überwachen. Ergibt die Überwachung nach Satz 1 einen Verdacht auf Undichtigkeiten, hat er unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Austreten der Stoffe zu verhindern, sowie unverzüglich die zuständige Behörde zu benachrichtigen.
- 5.3 Bestätigt sich der Verdacht auf Undichtigkeit oder treten wassergefährdende Stoffe aus, hat der Betreiber unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen und

eine Instandsetzung durch Baustellenfachpersonal zu veranlassen, sofern er nicht selbst die Anforderungen an Baustellenfachpersonal erfüllt.

5.4 Die nach Nummer 5.1 anzeigepflichtigen Anlagen einschließlich der Rohrleitungen sind vor Inbetriebnahme und danach alle zehn Jahre auf ihre Dichtheit und Funktionsfähigkeit durch einen Sachverständigen zu überprüfen, innerhalb von Wasserschutzgebieten alle fünf Jahre. Abweichend hiervon sind Erdbecken alle fünf Jahre, in Wasserschutzgebieten alle 30 Monate, zu überprüfen.

5.5 Die Fristen nach Nummer 5.4 beginnen bei Anlagen, die am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung nach § 70 Satz 1] bereits errichtet sind, mit dem Abschluss der letzten Überprüfung nach landesrechtlichen Vorschriften. War nach landesrechtlichen Vorschriften keine Überprüfung erforderlich, sind die Anlagen bis zum ... [einsetzen: Angabe des Tages und des Monats des Inkrafttretens dieser Verordnung nach § 70 Satz 1 sowie der Jahreszahl des zweiten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] erstmalig zu überprüfen.

5.6 Bei Anlagen, die am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung nach § 70 Satz 1] bereits errichtet sind und bei denen eine Nachrüstung mit einem Leckageerkennungssystem oder eine Doppelwandigkeit aus technischen Gründen nicht möglich ist, gilt der bestmögliche Schutz auch dann als eingehalten, wenn das betroffene Grundwasser einmal im Jahr untersucht wird und keine Anhaltspunkte für Leckagen erkennbar sind und die Sachverständigenprüfung nach Nummer 5.4 Satz 1 auf 5 Jahre, in Wasserschutzgebieten alle 30 Monate durchgeführt wird.

5.7 Der Sachverständige hat die zuständige Behörde über das Ergebnis jeder von ihm durchgeführten Prüfung nach Nummer 5.4 zu unterrichten und der zuständigen Behörde vier Wochen nach Durchführung der Prüfung auf schriftlichem oder elektronischem Weg einen Prüfbericht vorzulegen. Er hat das Ergebnis der Prüfungen in eine der folgenden Klassen einzustufen:

1. ohne Mängel,
2. mit geringfügigen Mängeln,
3. mit erheblichen Mängeln oder
4. mit gefährlichen Mängeln.

Er hat die zuständige Behörde über gefährliche Mängel unverzüglich zu unterrichten.

5.8 Der Prüfbericht nach Nummer 5.7 muss zumindest folgende Angaben enthalten:

1. Betreiber,
2. Standort,
3. Anlagenidentifikation,
4. Anlagenzuordnung,
5. behördliche Zulassungen,
6. den Sachverständigen und die Sachverständigenorganisation, die ihn bestellt hat,
7. Art und Umfang der Prüfung,
8. Aussage, ob die Prüfung der gesamten Anlage abgeschlossen ist oder welche Anlagenteile noch nicht geprüft wurden,
9. Art und Umfang der festgestellten Mängel,
10. Datum und Ergebnis der Prüfung und
11. erforderliche Maßnahmen und Vorschlag für eine angemessene Frist für ihre Umsetzung.

5.9 Der Betreiber hat die bei Prüfungen nach Nummer 5.4 festgestellten Mängel unverzüglich durch Baustellenfachpersonal beheben zu lassen oder selbst zu beheben, wenn er die Anforderungen an Baustellenfachpersonal erfüllt. Die Beseitigung erheblicher Mängel bedarf der Nachprüfung durch einen Sachverständigen. Stellt der Sachverständige einen gefährlichen Mangel fest, hat der Betreiber die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und, soweit dies nach Feststellung des Sachverständigen erforderlich ist, zu entleeren. Die Anlage darf erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn der zuständigen Behörde eine Bestätigung des Sachverständigen über die erfolgreiche Beseitigung der festgestellten Mängel vorliegt.

6. Anforderungen in besonderen Gebieten

6.1 Im Fassungsbereich und in der engeren Zone von Schutzgebieten dürfen keine JGS-Anlagen errichtet und betrieben werden.

6.2 In festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten dürfen JGS-Anlagen nur errichtet und betrieben werden, wenn sie nicht aufschwimmen oder anderweitig durch Hochwasser beschädigt werden können und wassergefährdende Stoffe durch Hochwasser nicht abgeschwemmt werden, nicht freigesetzt werden oder auf eine andere Weise in ein Gewässer gelangen können.

6.3 Die zuständige Behörde kann eine Befreiung von den Anforderungen nach den Nummern 6.1 und 6.2 erteilen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert oder das Verbot zu einer unzumutbaren Härte führen würde und
2. wenn der Schutzzweck des Schutzgebietes nicht beeinträchtigt wird.

6.4 Weitergehende Vorschriften in landesrechtlichen Verordnungen zur Festsetzung von Schutzgebieten bleiben unberührt.